

Sonnabends, den 27. Decembris, 1766.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen R. R.  
Unser's allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

52.



*Mit der Linken*

# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs Nachrichten,

Moraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Gähtern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder fürzusehn, und was dergleichen mehr ist: Wie auch die Dogen, zu Stettin und Schwinemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor- und Hinterpommern.

---

## 1. A VERTISSEMENT.

Revidiertes und erweitertes Edict und Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau. De Dato Berlin, den 27ten October 1766.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen; Markgraf in Brandenburg: des Heil.

Römischen Reichs Erzämmerer und Charifük; &c. &c. &c.  
Ihnen künd und fügen hiermit jederndünlich zu wissen: Das, nachdem Wir von je her Unser  
Nützlichkeit und ernstliches Augenmerk auf die Erweiterung der Handlung, den Flor und Wachstum der  
Manufacture, die Bequemlichkeit der Wechsel, und den schenigen und vortheilhaftem Umlauf der Gel-  
des in Unsern Landen, haben gerichtet seyn lassen, Wir in dieser Absicht, und um dem conmifceren:  
den

den Publico, nach Unserer landeswörterlichen Sorgfalt, alle Erleichterung im seinen Handlungsgeschäften zu verschaffen, im vorigen Jahre eine Giro-Banque eröffnet in Unserer Residenz Berlin, und bernachwärts auch dergleichen in Unserer Schlesischen Hauptstadt Breslau, auf Unserre eigene Kosten haben eröffnen lassen, deren sich dann Unserre getreue Kaufmannschaft an beiden Orten auch zu thero, zu Unserer allgemeinadigsten Zufriedenheit bedient hat. Alltorewär Wir aber wahrgenommen haben, daß die übrigen Städte und Dörfer Unserer Lande, wegen ihrer Entlegenheit, sich nicht des Wertheis dieser Girobanken und der Aktivität, so Dieselben dem Commercio geben, mit erfreuen können; so haben Wir uns nach reifer Überlegung entschlossen, mit vorgedachten Unsern beiden Banquen einen Valeur zu verbinden, der in Banquenoten bestehen soll, so von denen, wenns den Unsern beiden Banquen schon befindlichen, theils in Unseren vornehmen Handelsstädten annoch in der Folge anzulegenden Discontocassen ausgegeben werden, und von da in Unseren gesammten Landen vom 1<sup>ten</sup> Januarii des jukünftigen Jahres 1767 an, roulirend das Banco-geld gleich und für alle Unsere Unterthauen allgemein machen, auch ohne Unterschied mit dem geprägten Gelle circulieren, hiethurch dessen Wohl vernichten, die Jüngste vom Gelle aber verringeren, die Handlungsgeschäfte erleichtern, und dem Commercio überhaupt ein ohntheilbares Mittel verschaffen sollen, sich immer mehr und mehr auszubreiten, und die Hindernisse, welche bisher deßen Flor und Fortgang aufgehalten haben, möglichst aus dem Wege zu räumen.

Zu diesem Ende, und um obige heilsame Absicht durch ein fortgesetztes Arrangement Unserer Banquenstiftungen, zu statten zu kommen, haben Wir nicht nur das unterm 17ten Junii, des vorigen Jahres erlassne Giro- und Lehnbanco-Reglement, nebst den in der Folge nach und nach ergangenen, und dahin gehörigen zweyten Avertissement, nochmals revidiren, und solche der Lage der Sachen genässer einrichten, sondern auch Unserre hierunter begende Höchste Willens-Regnung, in gegenwärtigen erneuertem und bestimmteter Banco-dict, und dem Commercio überhaupt ein ohntheilbares Mittel verschaffen möchten.

Wir verordnen demnach und befiehlen, daß fernherin die Girobanquen zu Berlin und Breslau, nebst denen sowol anzugt schon damit verknüpften Discontocassen und Lombards, als auch denjenigen, die seit noch in der Folge davon in den vornehmen Städten Unserer Provinzen anlegen mögten, lediglich von dem Directorio der Banque zu Berlin abhängen, deren Errichtungen, Dispositionen und Reglement sollen, und an benannten Directorium ihre Rechnungen ablegen sollen.

Für die Sicherheit beider Banquen, und der darin eingezogene Geller, wollen Wir auch weitribh, Kraß dieses, für uns und Unsere Thronfolger, angs bändigte, ohne Andnahme der Zeit und Person, haften, und da Wir alle Unkosten der Errichtung und Verwaltung dieser Banquen, und derr davon davon abhängenden Discontocomiturs und Lombards, aus Unseren eigenen Mitteln bestreiten lassen; So haben Wir noch überdies dem Banco-dictorior, nunmehr einen besondren Commisariatum beigeordnet, der vor allen Dingen dahin schen soll, daß alles und jedes, ordentlich, und der habenden Absicht gemäß, von statzen geht, und jeder männlich Gleich und Recht widerthält; Injuriouschen verstechet es sich lieben soll selbst, daß wann über privat Bancogeschäfte der Contrahenten unter sich, oder der Handels- und Wechselscences, Streit entsteht, alsdau die rechtliche Eremunung, Unseren geordneten Justiz-Collegio vorbehaltet bleibe.

Schlüsslich ist Unserre Hohe und ernsthliche Wissensmeinung, daß die übrige Verordnungen und Vorschriften, welche in den, in nachstehendem Reglement enthaltenen 45 Artikeln, begriffen sind, in gleicher Ausführung, oder Verfälschung des Sinnes und Innthalt, aufs genaueste befolgt werden sollen.

#### Reglement der Königlichen Giro- und Lehnbanque zu Berlin und Breslau.

##### Art. 1.

Alle Bücher dieser Banquen und dazu gehörigen Discontocassen und Lombards, sollen in Banco-sünden geführet werden, deren jedes zu 25 Banco-tschösen, und der Groschen zu 12 Banco-pfennigen gerechnet werden soll.

Der immerwährende Bestandtheil eines solchen Banco-sündes, soll 25 pro Cent mehreren Werth enthalten, als Unserre Friedrichs d'or, welche zu 22 Karat 9 Grän ausgemünget sind, und deren 35 Stück eine Marck enthalten, voldergefakt, daß 4 Pfund Banco, unveränderlich einen Friedrichs d'or ausmachen.

Art. 2. Gleichergefakt wollen Wir, daß alle in Unseren Städten Berlin und Breslau ansässige Kaufleute, ihre gesamte grosse und kleine Handlungsbücher, ebenfalls fernherin in Banco-sünden führen sollen.

Art. 3. Alle Wechselbriefe, die über 100 Rthlr. sind und von Unseren Unterthanen oder Einwohnern zu Berlin und Breslau, an die Ordre eines andern Unserer Unterthauen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellt werden, sollen stamtlich in Banco-sünden lauten, und durch Unserre Banquen bezahlt werden.

Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Verlauf des, oder der Wechselbriefe ausmacht, die er auf andere Weise verfasst, und außer Unseren beiden Banquen bezahlt hat.

Von diesen Strafzetteln soll die Hälfte dem Angeber, und die andere Hälfte Unserer Invalidencasse anheim fallen.

Art. 4. Alle auf Berlin oder Breslau von ausrechts passirte Tratten, Absignationes, &c. welche auf wenige 100 Rup. importiren, müssen auf vorhergegangen Ordre d i diejenigen Banquen, welche in Bancozetteln ausgekettet, acceptirt, und per Banco zur Verfallzeit abgeschrieben, und bezahlt werden; widrigesfalls, und wann dergleichen Wechselbriefe oder Absignationes in anderer Goldsorte, als in Banco: pfund lauten sollen, den Brüggen solche nicht anders, als in Bancogold acceptiren darf.

Art. 5. Haben Wir zwar in dem vorjährigen Bancozeglement Art. 4 verordnet, daß alle Unsere Commerciende Unterbanquen uns Einwohner in solchen Dörtern, wo Wir kein Banco eröffnet, ihr Wechselbriefe auf diejenigen Dörter dominieren, oder besaßen lassen sollen, so Wir Unsere Banquen eröffnen würden; Wann aber dieses, Unserer getreu, und dem Laude nützliche Kaufmannschaft, nur genügt dürfte, Wir hingegen nach Unserer Landessouveränerlicher Sorgfalt, hiebei lediglich zur Absicht haben, das Commerciun Unserer Unterbanquen, auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und keineswegs irgend beschwerlich zu machen; So soll zur allgemeinen Bequemlichkeit, dieser Artikel vor das Zukünftige gestire.

Art. 6. Aller und jeder, zu Berlin und Breslau, zwischen Commerciaisten vor kommender Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungsinstrumente, und daher entsprechende Anteilen, Zinsen, Asecuranzen, Actien, Absignationes, &c. überhaupt alle und jede Handlungsinstrumente, wovon ein Wert oder Valuta bestimmt ist, sollen in Bancopfunden stipulirt seyn, und durch Unsere Banquen bezahlt werden: Solcherfalls geistet Wir Kraft dieses, allen Notariis und Mäcleten in Berlin und Breslau, keinen Ein- und Verkauf von Waaren, Handlungsinstrumente, damit verknüpte Anteile, Zinsen, Asecuranzen, Actien, Absignationes, und dergleichen, anders, als in Bancopfunden, zu schließen oder f. s. zu setzen, bey Strafe, Ein Viertel des Betrags, so sie ex proprio zu Unserer Invalidencasse bezahlen sollen. Was aber den Kauf und Verkauf von liegenden Gründen, Häusern, und Immobilien, auch Privatecapitalia, anlangt; da lasset Wir es jedermann frei, solch entweder in Bancopfunden, oder aber in barem Gelde nach seiner Convenienz, zu verrichten. Dabero es Unserem gesamten Adel, und Militairstande, auch übrigen Particuliers, frei bleibt, ihre Zahlungen in barem Gelde zu entrichten, und die in Bancopfunden geschehene Stipulation, nach der Differenz des Agios zu reduciren, in so weit sie mit einander verbreit haben, zum Beispiel, bei Verpachtungen, und Veräußerung ihrer Lantgüter, Verkauf ihrer Producten, Vermietungen ihrer Häuser, bei Capitalien, und bei andern gerichtlichen und außer gerichtlichen Handlungen: Wann sie sich aber mit andernweitigen Dingen, die eigentlich zum Commercio und der Kaufmannschaft gehören, abgeben, so sollen sie sich allerdings diesem Unserem Bancozeglement unterwerfen; wohin jedoch nicht zu ziehen, wann ein Particulier, Adelchen oder Bürgerlichen Standes, ohne Unterricht und Ausnahme, an einen Kaufmann und Commercianten, zum Betrieb seiner Handlung, etwas leitet oder depositiert, als welches eben nicht notwendigerweise durch die Banque gehen darf; wosfern aber ein Kaufmann und Commerciant, dem andern Kaufmann etwas leitet, muss solches allerdings, wie schon voran verordnet worden, per Banque geschehen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß es einem jeglichen Particulier, Adelchen oder Bürgerlichen Standes, wann er will, frei steht, ein Foliom in Unseren Banquen zu haben, und solcherfalls seine Geschäfte, ebenfalls durch die Banque gehen zu lassen, angesehen man überhaupt niemanden genügt, sondern allein durch die Nützlichkeit und Solidität der Banqueanstalten, jedermann überzeugen will, daß es eine Erleichterung ist, sich der Banque zu bedienen.

Art. 7. Da Wir auch zur Bequemlichkeit des Commercio, und, um den Umlauf der Gelder in mehreren Fortgang zu bringen, für notzig und dienlich erachtet, in einer gewissen, und Unsern Ländern ganz üblichadlichen Proportion, Banconoten, nach der, beim Schlus dieses Reglements davon beschriebenen Form, zu creiren; so wollen und beschließen Wir hiermit, daß vom ersten Januarii künftigen 1767 folg. Jahres angerechnet, besagte Banconoten in Unsern gesamten Landen mit unsern Gold- und Silbermünzen zugleich courirten, jedoch keinen Creditori, der ex Contractu, oder sonstem haft Geld zu fordern berechtigt ist, weder Willen, an Zahlungsstatt, angegeben werden sollen.

Art. 8. Diese Banconoten, die ihre einzige und ursprüngliche Erscheinung in der hiesigen Verronen, werden auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann numerirt, auch unter behöriger Vorsicht auf besonders hierzu verfertigtes Papier, in Kupfer gestochen, mit verschlungenen Zieratken und einem besondern Stempel, nebst dergleichen Siegel, und unterschiedend vertheilt und ordentlich eingestiftet, auch von dem Präidenten der Banco, Unserm Königlichen Commissario, und denen Bancodirectoren unterschrieben, und auf Bancopfunden, von Zehn, Zwanzig, Fünfzig, Einhunderd, Fünfhunderd, bis inklusive Eintausend Pfund, gerichtet seyn.

Art. 9. Sollen diese Banconoten in den Cassengenöbel der hiesigen Banque und unter 5 Schlüsse, die dem Präidenten der Banque, dem Königlichen Commissario, zweyen Directoren der Banque, und unserem Hofbankier vertrauet sein sollen, aufbewahret werden, und nicht anders heraus genommen werden können, als zu Gegenwart vorhaunter 5 Personen, und darüber jedesmal mit ihren Unterschriften bekräftig anzuhaltenden Registraturen, welche dammoch wiederum mit denen darüber zu haltenden Gegenkontrollen stimmen müssen.

Art. 10. Die solcherart aus dem Beschluss genommene Banconoten, sollen sodann denen, zu der hiesigen und Breslauer Girobanquen gehörigen Discorsocontoirs, ausgeheilet werden, woselbst man solche, entweder gegen bare Zahlung in 125 Mtlr. Friederichs d'or, oder 12x und ein viertel Mtlr. Courant, gegen 100 Pfund Banco, oder benn Comptoirs guter Wechselbriefe, oder endlich benn Verpfändungen Gold und Silbers, in Barren, Stangen und Gold-Sand, auch fremden und Silberminen, desgleichen Juwelen, nach der in den folgenden Articulis, darüber gegebenen Vorchrift, erhalten kann.

Art. 11. Wollen und befiehlt Wir, daß, wann es verlangt wird, Unsere Cassen zu Berlin und Breslau, alle in Silber-Geld zu leisende Gräde und Zahlungen, so über 100 Rthlr. geben, in Giro-Absignation, oder Banconoten, und wann solche unter 100 Rthlr. sich belausen, auch alsdann noch in Banconoten, ohnweiterlich annehmen solten, und gleichgefehlt soll es aller Orten, in Unsern Ländern, in jedem frey seien, ob er dergleichen Zahlungen an Unseren Cassen, in Banconoten, oder in Unsern welcherley Vorwohl es auch immer seyn möchte, weigern sollen, in öbbermeisten Fällen, Giro-Absignationen, oder Banconoten, nach dem bestimmten Werth, zu 12x und ein viertel, Courant, gegen 100 Livres Banco, anzunehmen.

Art. 12. Diejenigen, so in Unsern Girobanquen zu Berlin und Breslau, sich Fondz zu machen nöthig haben, sollen solches ebenermassen, entweder in Friederichs d'or, oder Courant, nach dem im vorstehenden roten Artikel festgesetzten Courus, oder auch mittels Banconoten, die ohne einzigen Abzug angenommen werden sollen, verrichten können.

Art. 13. Wenn dennoch jemand Bancogeld auf sein Foliom, gegen Friederichs d'or, oder groß alsdann das eingeschrechte Capital, nach Maahabteilung des iften und roten Articulis, in Bancosunde sieben, ret, und den Einbringer darüber von den General-Cashier ein Empfangs-Schein ertheilet wird, nemmt sich derselbe bey dem Bancodirecto r melder, welches denn die nöthigen Ordres steller, um ihm so viel gut zu schreiben, als er in die Bancocasse gebracht hat; Will jemand aber hierzu Banconoten abliefern, so meldet sich derselbe sofort damit beyne Director des Giro-Contoirs, der alsdann, wie im vorstehendem Fall, das weitere nöthige besorgt. Außerdem wird man auch Bancogeld auf sein Foliom, vermittelst der Lebze

Art. 14. Wer einiges Capital in baaren Geld in der Casse Unserer Banquen gebracht hat, dess soll es frey stehen, solches zum Theil oder ganz, wiederum heraus zu nehmen, doch muß es mindestens eine Nach darinnen gekanden haben: Wer aber kein baar Geld in die Banque gebracht hat, sondern dass auf sein Foliom von einem andern etwas ist eingeschrieben worden, der kann dies ihm eingeschriebene Geld nicht baar aus der Banque holen.

Art. 15. Derjenige, welcher im ersten Fall, nach dem vorstehenden Articleul baare Geld aus der Casse zurück nehmen will, muss die dener Buchhaltern des Girocomtoirs einzureihende Absignation an sich selbst per Caisse stellen, so werden sie ihm solche dergestalt signirt zurück geben, damit er nur nach dem General-Cashier gehen darf, welcher darauf die stipulierte Summe, nach Abzug von ein viertel pro Cent auszahlt wird.

Art. 16. Das Girocomtoir Unserer Banquen wird, außer den Sonn- und Fest-Tagen, alle Tage was den vorigen Tag auf sein Foliom ihm ist eingeschrieben worden. Von 9 bis höchstens 12 Uhr oben, kann jeder wiederum an einen andern abschreiben lassen; Doch steht einem jeden frey, nach der selben Tages, nicht verbunden, Banco-Absignationen anzunehmen; Jedoch steht einem jeden frey, nach der selben Tages, Nachmittags über die ihm des Vormittags eingeschriebene Posten, wieder zu abschreiben, und solche im Girocomtoir, das solcherhalb von 2 bis höchstens 5 Uhr offen sein wird, das andere abschreiben lassen zu können.

Art. 17. Verbiethen Wir um den bisherigen Missbräuchen vorzubeugen, daß ein Kaufmann oder Commerciant dem andern Banco-Geld mittelst seines Foliis, ohne des Bancodirecto r Vermittlung, bei Verlust der ganzen, folscherthalb geliehenen Summe, für den Käufer, wovon die Hälfte dem Demun-stanten, und die andre Hälfte Unsern Ausolden-Hause zu allen fällt.

Art. 18. Alles, was ein Negociant dem andern in Unsern Girobanquen wird ab, oder zuschreiben lassen, muß auch von denen Contrahenten selbst in ihrer eigenen Handlung-Journalen auf Italienische Buchhaltungs-Art notirte, und von da in ihren Haupt-Büchern übertragen werden, von welchen letztern sie dem Bancodirecto r, so oft es verlangt wird, zuverläßige Auszüge mit Bemerkung der Blatt-Seite

ten, des Dati ic. so wie sie und ihre Buchhalter solche erfordernden Fällen, eidlich zu erhärteten vermögen zu geben gehalten sind: Wie dann derselben Buchhalter, im Übertretungsfall ebenermassen als Contraventuren mit der im vorigen Artikel darauf stehenden Strafe angesehen werden sollen.

Art. 19. Derjenige, der einen andern etwas will abschreiben lassen, soll in der, im 16ten Artikel angefetzten Zeit, in dem Girocomtois persönlich erscheinen, und denen Buchhaltern eine, in behöriger Form abgeprägte Bancosignature vorreichen, worn deutlich der Vor- und Annahme desruigen, an den er etwas abschreiben lassen will, ausgedruckt ist. Auch soll darin die abzuschreibende Summe doppelt, mit Buchstaben und mit Ziffern, ferner auch sein Foliun und das Datum deutlich angezeigt, auch endlich sein Vor- und Annahme unten wohl ausgedrückt seyn. Wer hierin Fehler macht, soll an die Bancotheke eine Geldbuße von 2 Thaler erlegen.

Dochgleiches soll jede Bancosignature nicht mehr als einen Posten in sich fassen. Bey Comptagnienhandlungen soll jeder Compagnie seinen Vor- und Annahme unter die Absignation setzen, obwohl nur einer von ihnen, dieselbe dem Buchhalter überreicht darf.

Art. 20. Um auch allen doppelten und vereinfältigten Anweisungen und Umschlägen von einer und denselben Post, fürs Zukunftig mit eins zuordnen zu können, so wollen und befahlen Wir jedem, der Girosignationen auf Unserre Banquen eureichen wird, daß er zugleich in solchen Absignationen deutlich bemerken mußte, ob solches für eigene Rechnung, oder im Namen dessenigen, für dessen Rechnung er einen Dritten nach absigniret, geschiehe, anderergestalt, und wann solches nicht beobachtet wird, die Zahlung den entstehenden faulten für nuk und nichts geachtet seyn soll.

Art. 21. Dienstigen, die nicht selbst in Person auf der Banco erscheinen können oder mögen, um etwas im Girocomtois ab oder auszuschreiben zu lassen, können an ihrer Stelle ihre Handlungsbiedner, oder andere von ihren Bekannten, die mit einer von dem Bancotheorie gereichten Vollmacht versehen sein müssen, substituiren, welche sodann nach Vorzeigung jetztgabscher Bancovolkmachten, an den Buchhalter im Girocomtois alda die Absignationen ihrer Committenten präsentiren können, um über ihr in Banco habendes Vermögen in disponiren. Verlachte Absignationes der Committenten aber müssen von ihnen selbst unterschrieben seyn, wenn anders die Bezeichnung der Bewollächtigten gültig seyn sollen. Falls aber einer oder der andere Committente, wegen Abwesenheit oder andern erheblichen Ursachen, vorgedachte Absignationen selbst zu unterschreiben verhindert werden möchte, so soll dieselbe also von einem Bewollächtigten constituirirt, der von ihm vor einem Notario specialiter autorisirret worden, seinen eigenen Namen, kraft des von dem Constituenten erhaltenen Auftrags, keineswegs aber den Namen des Constituenten, kraft selbst zu unterschreiben.

Art. 22. Die Vollmachten, so Unser Banco directorium erteilester, sollen das erstmal zum Nutzen Unserer Banco mit einem Friedrichs dor gelöst werden, und demnächst jährlich, bey Wiedereröffnung der Banquen, mitteß baldam eines haben Friedrichs dor, erneuert werden müssen.

Art. 23. Weremand, der auf die Art. 21 vorbereiteter Art, keinen constitutus hat, statt feiner, etwas abzuschreiben, durch Krankheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er den Bancoabschreiben solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Bancoaufschluß zuwenden werden, um die Bancoabsignationen aus seiner Händen zu empfangen, wofür dem Bancotheke 6 Groschen für jede Absignation zu zahlet werden sollen.

Art. 24. Der, oder dienstigen, so von ihrem Folio mehr abzuschreiben lassen wollen, als sie wirklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wenn das abzuschreiben verlangte Sur plus bis zu Pfund Banco achtet, ein Geldbuße von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothans Sur plus die Summe von 20 Pfund Banco übersteigt, noch überdös 3 pro Cent Strafe von der ganzen zu viel abzufallen.

Art. 25. Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unosten, Unserer Banco ein sur alle mal einen Friedrichs dor, heimlich aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehtet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26. Wir verbieten allen und jedem nachzuschreiben, wie viel ein anderer auf sein Folium zu aucte habe; auch soll niemand von denen Bancoabschreibern sich unterschreiben solches zu offenbaren, meder durch Worte, Zeichen oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey den Strafen, die Personen diese zu erwarten haben. Indem Ende sollen sie den Antretung ihres Amtes besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das größte Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27. Alle Gelder in Unseren Banquen sollen nicht können mit Arrest belegt werden. Wann aber einer öffentlich fauliret, so soll dessen Saldo deuen sämtlichen Creditoren zum Besten auf Requisition der Richter anheim fallen.

Art. 28. Zur Erleichterung des Commerciis Unserer Unterthauen sind auch bey beiden Unseren Girobanquen zu Berlin und Breslau, eine Lehnbanco angelegt worden, welche aus einer Discoutcasse und Kom-

Gombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unsern eigenen Fonds sammiren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29. Diese beiden Comtoirs der Lehnbanco, sollen außer Sonn- und Festtagen, täglich von 9 Uhr des Morgens bis um 2 Uhr des Nachmittags offen sein.

Art. 30. In dem Disconto-comptoir wird man fünfzigthäufig nur solche Wechselbrieze discontiren, die höchstens nur zwey Monat zu laufen, und drey Giranten heben. Selbige können von Einländer auf Fremde, von Freunden auf Einländer, oder von Ausländern auf Einländer gezogen seyn, und wird man bei den Discoutocomptoirs, in Abicht ihrer, eben des Versicht sich ledien, dergleichen unter Banquier geschränchlich ist, wenck, daß man diejenigen Wechselbrieze, welche noch nicht acceptirt seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negotiaret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Cautiou zu steken. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Prozeß zurück, so soll jener hierauf Rechtliche Art, nach, ohne Aufsehen der Person, des Rangs und Characters, der persönliche Arrest verhängter werden.

Hebrigens wird das Discoutiren, allemal gegen ein drittel pro Cent Zinsen pro Monat geschehen.

Art. 31. Weil dem Disconto-comptoir die genaue Auteichung der Tage, bei denen zu discoutiren den Wechseln gar zu viel Arbeit verursachen würde, so wird man nur beim discoutiren, bis auf ein Viertel Monat, rechnen, folgeresthet, daß wenn der Verschlag, inclusive der Repräsentage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monath's überschritte, so soll dieser eine Tag, gleich wiederum als ein Viertel Monat gerechnet werden.

Art. 32. Gleichgegestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monat, und gegen ein drittel pro Cent pro Monat, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, Goldstück, dergleicher auf Gold- und Silbergeschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemünztes Gold und Silber, Gelder vorschreiben, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 à 25 Karat Gehalt pro jede Mark sein,

Ein Hundert Fünfzig Pfund Banco.

— dito — — von 16 à 21 Karat Gehalt, pro jede Mark sein,

Ein Hundert Acht und Vierzig Pfund Banco.

Auf Gold von geringerem Gehalt, pro jede Mark sein,

Ein Hundert und Vierzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemünzten Goldes, wird man folgendergegestalt rechnen:

Portugiesen

Guinees

Souverains

Alle Species-Ducaten, ausgenommen die Türkischen und Russischen, à Drey und Zwanzig Karat  
6 Grän.

Louis neuf oder Schild Louis vor ] Ein und Zwanzig Karat, 7 Grän.

Alt Louis vor

Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke à Ein und Zwanzig Karat 8 Grän.

Auf Silberbarren.

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Mark sein, Neun Pfund 14 Groschen.

— 6 — 12 — Acht Dreyviertel Pfund.

Vom geringerem Gehalte — Acht Pfund —

Den Gehalt des gemünzten Silbers, wird man folgendermaßen bestimmen:

Seine zwendrittel Stücke à — — — — — Vierzehn Loth 15 Grdn.

Species Thaler à — — — — — Vierzehn Loth 2 — — —

Rthlr. auf dem alten Fuß 2 — — — — — Vierzehn — — — — —

Ordinaire alte zwendrittel St. — — — — — Elf — — — — —

Wiafers — — — — — Vierzehn — — — — —

Französische Laub-Thaler — — — — — Vierzehn — — — — —

Alte Louis blau — — — — — Vierzehn — — — — —

derselben wird man auch auf Jouwelen, gegen ein drittel pro Cent Zinsen pro Monat auf zwey Monat Gelder ansetzen.

Art. 33. Die Verschlag aller und jeglicher, aus den Disconto-Cassen und Lombards, geschehenen Darlehen, soll fünftig, unter was für Vorwand es auch immer sei, nicht prolongirt werden können, und wann nach Verlauf der stipulirten Fristen die Einlösung der versegten Pfänder, nicht sofort geschrieben, so sollen solche, für Rechnung und Gefahr der Verpfändner, so wie auf ihre Kosten, öffentlich den Meistbietenden verkaufft werden.

Art. 34. Wer nun Gold, Silber und Jouwelen bey Unserer Lehnbanco versegen will, dem wird man, ein in gehöriger Form abgeschafftes Recipiss ertheilen, welches er verbunden ist, wiederum zurück zu liefern, wann er die versegten Pfänder wieder einköpft.

Art.

Art. 35. Alles was die Disconto-Cassen und Lombards solchergestalt denen Verpfändern, entweder durch discontenre gute Wechselbriefe, oder auch Darlehen auf Pfänden zahlen werden, soll künftig nicht durch die Giro-Comtoirs, oder deren Anweisungen, sondern auf alle und jede Posten, die präsentiert werden, mit Banconotes geschehen, und mit solchen, nach vorgängigen Abzug der stipulirten Zinsen, gezahlert werden.

Art. 36. Unter vorgenannten Bedingungen können sich alle Einheimische und Auswärtige, durch ihre Commispienaires, der heiligen und Breslauer Lehnbanco bedienen, und sich desfalls in den Disconto-Comtoirs und Lombards allda melden.

Art. 37. Wann jemand, um etwas zu verpfänden, etwa nicht persönlich im Lombard-Comtoir erscheinen will, so kann er sich dazu der geschworenen und von uns geordneten Mäckler bedienen.

Art. 38. Behalten Wir uns vor, auch in der Folge der Zeit, in den übrigen Unserer Provinzen Lombards einzulösen zu lassen.

Art. 39. Wann die Wiedereinführung der Pfänden, zur gesuchten Versalheit geschiehet, soll es von den Provinzen abhängen, ob sie solche mit Banconotes, oder in fliegender Münze, nach dem im zoten Artikel determinirten Coers, wieder einlösen wollen.

Art. 40. Nachdem Wir auch solche sichere und unerlässige Maßregeln getroffen haben, das künftig, vermittelst Unserer Hofbankiers zu Berlin und Breslau, und Unserer Disconto-caßen-Direktors in den übrigen Handelsstädten Unserer Länder, auch übrigen Particulierwerthebern, nach Proportion rouliren sollen; So verbieten Wir allen Einheimischen auf Fremde, befändig und zur Güte zukünftigen Jahres 1767 an, dreyzigeitige iß courriende gute Friedrichs vor sowohl, als fremde Goldmünzen, desgleichen von den Silbermünzen, was nicht nach dem alten Leipziger und sogenannten Conventionsmünfuer, oder besser ausgeprägt worden, ferner ungemünget Gold und Silber, weder in Barren noch Stangen, Goldsand, nicht weniger, so genanntes Gold oder Gold, alte und abgenutzte Tressen, Grangen, und Gold- und Silbercreppinen, ausser Landes zu bringen, oder zu verleufern, bey Strafe nicht allein der Confiscation dessen, was jolcherart verändert, oder herausgebracht werden wollen, sondern auch über dies, dem Besitzer nach, mit einer außerordentlichen Schweren, nach dem 17ten Artikel dieses Reglements, unter dem Demuncaient, und Unserer Justizialencaisse zur Halbzeit zu verbrechenden Geld, oder auch Leibes- und Bestrafungstrafe, womit die Übertreter belegt werden sollen. Zu dem Ende soll künftig jeden den reisenden Kaufleuten und andern Personen kürzestigen Civilstandes, in Betracht es einem jeden frei bleibet, sich des guten Silbercaours und der Ducaten, als welchen Wir, zu Aufrechterhaltung des Commerce inn- und außerhalb Landes, den freien Coers vertheilen, eingeschindert zu bedienen, nur bis 250 Rthr. in Gold, in ihren Gebrauch außerhalb Landes nutzungsmässig vertheilt, denen Adelichen, und vom Militärstande Reitenden aber, bis 500 Rthr. in Gold mit sich auszuführen erlaubet sein.

Art. 41. Verbieten Wir noch fernher auf schärfste den Directeurs, Buchhaltern, Cashieren, und allen Offizienten Unserer Banquen in Berlin und Breslau, überhaupt irgend einiges Commerce zu treiben, agotieren, mischen, weder im noch außerhalb der Banquen; Solle sich jemand derfelben unterstellen, gegen dieses Unser erwünschte Verbot zu handeln, so soll er seiner Bedienung, nicht allein verlustig seyn, sondern auch überdies eine Geldbuße von 500 Pfund Banco erlegen.

Art. 42. Die Girobanken sowohl, als die damit verbundene Disconto-caßen und Lombarde, sollen alle Jahr auf vlemo Moi geschlossen, und den 25ten Janu in derselben Jahren wieder geöffnet werden, unter welcher Zeit alles in Rüchtigkeit gebracht werden soll.

Art. 43. Wann aldau um vorbenannte Zeit die Banan wieder aufgehet, sollen die Creditores vor dem Directorie der Banco erscheinen, und bey solchem, wegen ihres zu gut habenden Restes, Nachfrage halten, ehe sie auf ihre Rechnung wederum etwas von neuem abziehen lassen.

Art. 44. Verbieten Wir allen Mäcklern, wenn sie etwas schließen, sich dagey jemalen ihrer Kinder, oder anderseide Commissen, zu bedienen, bey Strafe einer Geldbuße von 500 Rthr. dem Berluß ihres Brans, und Unserer schärfsten Abhndung, auch besindren Umständen nach, schweren Leibesstrafe.

Art. 45. Endlich gebieten und befehlen Wir hiermit jedermannlich, insonderheit aber Unsern Kaufleuten und Commercianten, so gaddig als ewiglich, sich nach diesem Unsern revidirten Banconreglement, auf das allgemeinste zu richten.

Urfundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel.  
So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29sten October 1766.

Siedrich.

(L. S.)

Braf. v. Reus. v. Jantzen. v. Bassett. v. Blumenthal. v. Hagen.

Zehn	No. 1.
Pfund	
Banco.	

**V**orzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 10. Bco. schreibe zehn Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hemist versichern. Diese Liv. 10. Bco. sollen nicht allein in allen Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königlichen allerhöchsten Edict vom 19. Oktobr. 1766. in allen Königl. Cassen, à 131½ Rethr. p. 100. Liv. Banco, zu 13. Rethr. 3. Gr. Brandenburgisch Courante in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt	Regstr.
Not.	

Centr. Not.

Ein	No. 1.
Tausend Pfund	
Banco.	

**V**orzeiger dieses hat von den Königl. Banquen zu Berlin und Breslau Liv. 1000. Bco. schreibe Ein Tausend Pfund Banco zu fordern, wofür diese Banquen die Valuta empfangen zu haben hemist versichern. Diese Liv. 1000. Bco. sollen nicht allein in allen Verkehr coursiren, sondern auch nach dem Königl. allerhöchsten Edict vom 19. Oktobr. 1766. in allen Königl. Cassen, à 131½ Rethr. p. 100. Liv. Bco. zu 1311. Rethr. 12 Gr. Brandenburgisch Courante in Zahlungen angenommen werden. Berlin, Anno 17

Signirt	Regstr.
Not.	

Centr. Not.

Erster Anhang

## Erster Anhang.

Num. LII. den 27. Decembris, 1766.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Demnach vor kommenden Umständen nach, das in der Breiten-Strasse hieselbst belegene, denen Das quoniamen Erben gemeinschaftlich gehörige Haus, jür anderweitige Leitation ausgeboten wird, und das zu Terminis licitationis auf den iher December a. c. den 14ten Januarii und den 2ten Februarie a. f. angesetzt; So haben sich disjungen welche Käufer dieses Hauses abgeben wollen, in denen angesetzten Termis als zu gestellen, ihren Gebot ab protocollum zu geben, und nach Besinden die Addiction zu geratigen. Signatur Stettin, den 22sten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Das Hause, des verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Wachholz, welches zu Stettin am Rofe-Markt belegen, und woren der Concessionarius Crappi, mit dem intendirten Höher-Rechte abgetreten, ist zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu Termini auf den 21sten November a. c. zum ersten den 12ten Februarie zum andern, und den 20ten April 1767 zum dritten und letztenmale angesetzt; also dann die Käufer sich zu gestellen, und der Meißbietende die Addiction zu gewarten, wo wider alsdann niemand gehört werden wird. Signatur Stettin, den 20sten Augusti 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Der Schoppenh'sche Gashoff auf den Tornay, welchen der Gastwirth Glaser in Termino den 12ten Augusti als plus licens für 4320 Rthlr. erstanden; Hierdurch aber nicht bezahlen können, soll auf dessen Gefahr und Kosten in Termino den 4ten Februarie a. f. anderweitig subhastirt werden; Liebhabere belieben sich bemeldeten Tages im üblichen Lastodischen Stricht einzufinden, und ihren Both ad protocollo zu geben, die Addiction hat plus licens gleich in eodem Termino zu geratigen.

Der Bürger und Gastwirth Sachse ist entfloßten, sein in der gressin Wollmeyer-Strasse, zwis- schen den Schneider-Heberge, und der Rof-Mühle inne-belegens Haus, welches besteht aus 6 Stuben, 2 Kammern, einer grossen Keller, Bodens und Hostrau, nebst Wiese, aus freuer Hand zu verkaufen; Liebhabere können sich bei ihm in der Mühlen-Strasse, in seinen deselbst wohnenden Gashofe, melden.

Es ist des seijgen Bürger und Schneider Weicker Johann Edmann Dietmers Witwe entfloßten, ihr in der Baum-Strasse, zwischen dem Bäcker Küzen und Schiffer Pubsten, inne belegens Wohnhaus, welches besteht in 4 Stuben, 4 Kammern, 1 Küche, Wohnkeller, 1 Garten, Holzremise, und Hostrau, nebst Wiese, hieselbst aus freuer Hand zu verkaufen, wozu drei Termini, als den 2ten, 22sten December a. c. und den 2ten Januarii a. f. Nachmittags um 1 Uhr, in ihrem obgedachten Hause angesetzt wird. Es können sich auch vorher Käufer bey ihr melden, und ohne Leitation mit ihr Handlung pflegen. Liebhabere können sich auch entredet vorher bey dem Herrn Rath Wessen privatire, oder in denen angesetzten Terminis in ihrem Hause öffentlich einzufinden, und gewarigen, daß in dem letztern Termins dem Meißbietenden das Haus zugeschlagen werden solle.

#### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als mit Königl. allergnädigster Approbation, zu Verkaufung der alten Schloss-Gebäude zu Edelin, bereits vorhin Terminis licitationis angesetzt gewesen, sich aber darin keine annehmliche Käufer gefunden; So werden auf anderweitig Veranlassung des Hohen, hiermit von neuen Terminis licitationis zum Verkauf besagter Edelinscher Schloss-Gebäude, auf den 2ten und 22sten November, auch 20sten Decembris c. vor dem Cammer-Deputations-Collegio, in welchen diejenigen, welsche sohane Schloss-Gebäude zu Edelin angesetzt, in welchen diejenigen, welsche auf dem 2ten Februarie um 9 Uhr einzufinden können. Die Loten von denen zur Leitation stehenden Schloss-Gebäuden und Edelrn., werden zugleich jedermann auf Verlangen in der Registratur des hemelbeten Cammer-Deputations-Collegio zu Edelin vorgelegt werden, und wird hierdurch zugleich dem Publico bekannt gemacht: 1.) Das der künftige Eigentümer die Schloss-Gebäude genieße, welche in Exemption der Einquartierung und allen öffentlichen Abgaben von liegenden Gründen und Nahrung besteht. 2.) Das

er auf den Orten, wo Gebäude gestanden, Befugniß habe, nach Surbefinden zu bauen, auch sich des ganzen Platzes zu bedienen, außer dem Platz, wo das alte Brauhaus gestanden. 3.) Dass er mit denen Seinigen, unter Amts-Jurisdiction stehe. 4.) Das die Auffahrt durch den Thorweg über den Schlosplatz nach der alten Kirchentürre jederzeit offen und frei gelassen werden müsse. 5.) Dass der Platz wo das alte Brauhaus gestanden, von der Kirche an, bis an der Mauer unter diesem Verkauf nicht mit besprochen sei, sondern derselbe dem Amte reservirt bleibe, um darauf nach Surbefinden, ein anderes nächstes Gebäude aufzuhören zu können. 6.) Dass das auf dem Thurm befindliche Gerüste und Gesell, wozu die Glocke und Uhr sonst gebangen, imgleichen die Thurmdecke und Fahne reservirt bleibe, und nicht mit in dem Verkauf begriffen, eben so auch 7.) weder Glocke noch Uhr, mit unter dem Verkauf zu vertheilen seien. Und da 8.) Seine Königl. Maj: stadt von diesen alten Schloss-Gebäude, zulieh' jährlich 28 Rthlr. 16 St. zu erheben gehabt; So könnten die Lictantien ihr Gebot alternativ entweder mit Beibehaltung des Canonii abgeben, oder auch in der Art auf diese Schloss-Gebäude licitieren, daß der Canon pro futuro wegfallen, und nicht bezahlet werde. Kaufkünige haben sich also in benannten Terminis vor dem Deputations-Collegio zu Edolin einzufinden, und bei Abgabung ihres Gebots, auf einer festen Conditione, Reflexion zu nehmen, und hierauf in gewärtigen, daß bezagte Schloss-Gebäude plus licitari, bis auf erfolgter Königl. Approbation, zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als in diesen Forts-Mitiven der Aemter Ueckermünde und Torgelow, 65 Ringe Stabholz, nach Pieper, Orchof- und Tannen-Stäbe gerechnet, imgleichen 47 Scheit Klein-Klappholz, auf Königl. Rechnung geschlagen, eröffnet und angezahnt, auch auf der Ablage in Dünzig an der Uecker zum Verschiffen abgeliefert werden sollen, welche per modum licitacionis verkausset, und diezu Termini licitationis auf den 4. und 21. Dec. r. c. auch 12. Jan. a. f. anberamet worden; So wird solches denen Kaufkünigen und Holz-Negociantien biehaut bekannt gemacht, und könnten Kaufkünige sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot ad protocollo geben, und gewärtigen, daß ermildetes Stab- und klein-Klappholz den Weistiedienten gegen Bezahlung in Golde bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signat. S. 1766.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem bey vorgenemte Licitation wegen Debitorität einiges sichter Hauzholz, nemlich: 1.) Im Friederichswalder Revier: 150 Stück sichtene mittel Balken, so ditz Rähmstücke, 200 dito Sparstücke, und 200 dito Vohstücke. 2.) Im Stepenitzischen Revier: 150 Stück sichtene mittel Balken, so ditz Rähmstücke, 200 dito Sparstücke, und 200 dito Vohstücke. 3.) Im Hohenbrüderischen Revier: 150 Stück sichtene mittel Balken, so ditz Rähmstücke, 200 dito Sparstücke, und 224 dito Vohstücke, keine annehmbare Offerte gescheben, und daher reservirt worden, anberamete Licitacion-Termine auf den 11ten, 18ten und 20den dieses Monachs December zu prachizieren. Als wird solches jedermanniglich, besonders aber denen mit Holz handelnden Kaufkünigen und Schiffern hieraus des Janur gemacht, und könnten diejenigen welche reservirten ditz Holz gänzlich oder zum Theil zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Vorh. ad protocollo geben und genartheit, daß dem Weistiedienten das Holz gegen Bezahlung in Golde bis auf Königliche allgemeinigste Approbation addicition et und einen förmlichen Contract darüber ausgefertigt werden sollte. Signum Stettin, den 21sten December 1766.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Da denen Königlichen Verordnungen folge, sämtliche Mühlen auf Eib-Recht ausgesetzt zu werden, und wir daher auch dem Königlichen Interesse vor connoisseable finden, die Amts-Schleifer-Mühle zu Bütom, erblich zu verkausen, und deshalb Termini licitationis, auf den 21sten November, 22sten December und 23sten Januar a. f. prachiziert; Als wird solches dem Publico biehaut bekannt gemacht, und haben Kaufkünige sich in denen angezeichneten Terminis, sondern aber in ultimo Termino sich auf dem Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Weistiedienten das Mühle bis auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Edolin, den 7ten November 1766.

Königl. Preuss. Pomme. Krieges- und Domainen-Cammer. Deputations-Collegium.

Da per Rescriptum vom 14ten Augusti a. c. allgemeinigst beschlossen, daß das Amts-Haus zu Colberg, verkausset werden soll, und diesem infolge solches, rebst dem Seiten-Bügel auf dem Hofe, der alte runde Thurm, der Speicher nach der Wall-Straße, und die Mauer aus dem Hofe, rechts alles auf 790 Rthlr. 12 St. abzimmet werden, zur öffentlichen Licitation gebraucht wird, und dazu Termini licitationis auf den 29sten November, 31sten December und 21sten Januarii a. f. anberahmet werden. Als werden Kaufkünige hiermit

hiermit eingeladen, in denannten Terminis, bejondens in ultimo Termine des Moggens um 9 Uhr auf dem Königlichen Deputations-Collegio zu erscheinen, ihr Gebot ad protocolium zu geben, und zu garantiren, daß dem Meistbietenden dieses Hauses, nebst oben specificirten Neben-Gebäuden, die auf allerhöchste Approbation zugeschlagen werden soll. Siegar. Cöslin, den 4ten November 1766.

Königl. Preß. Pommr. Krieges- und Domänen-Cammer-Deputations-Collegium.

In Schlawe sollen der verstorbenen Notarius Gerathen, Wirtze liegende Gründe, als: ein Haus, ein Garten, auch 11 Stück Äcker und Wiesen, welches alles in der gerichtlichen Taxe auf 145 Rikle. 2 Pf. zu stehen gekommen, per modum subhastacionis verkaufst werden. Terminis hierzu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhastations-Patente zu Schlawe und Stolp affigirt werden.

In Schlawe soll der verstorbenen Schlosser Christ. Richter's Haus, eine Scheune und Garten, welsches alles in der gerichtlichen Taxe auf 210 Rikle. 7 Gr. 5 Pf. zu stehen gekommen, per modum subhastacionis verkaufst werden. Terminis hierzu sind auf den 21. Nov. 12. Dec. a. c. und 5. Jan. a. f. angesetzt, und Subhastations-Patente zu Schlawe und Stolp affigirt werden.

Des von Colberg entrichtianen Johann Georg Auerhahn, wenige Möbilen, Kleider, Leinen, Wäzten und Weine, sollen in Terminis den 27en Januaris a. f. in der Frau Wachsen Hause in der Bursen-Straße, öffentlich verkaufst werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Wir Bürgemeistere und Rath der Stadt Anklam, Eban fund uns fügen hiermit zu wissen: Da die von der hieselbst verstorbenen Frau Senatorin Evertin abhängt nachgelassene Immobilien, bestehend in 1.) Einem am Markte belegenen zur Handlung und Brau-Nahrung mehr aptierten Hause, so auswendig in massiven Mauern steht, nebst daran gebaueten 2 Spichern, und dazu gehörigen Wiese von 14 Schwedt; 2.) Einem hier in der Stadt in der Bau-Straße, zwischen des Herrn Cömmere Schulzen Garten und des Färber Langermannus Bubben belegenen Garten; Erb-Theilungs-haber ad instantiam derer seligen Frau Senatorin Evertin Eden durch einen freiwilligen Verkauf an den Meistbietenden gerichtlich verkaufst werden sollen, und Termini subhastacionis voluntarie auf den 1ten, 17ten December a. c. und den 2ten Januaris a. f. angezeigt werden; So wird solches zu jährmännlichen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, und können Kaufstüsse sich in dictis Terminis Vermittags um 9 Uhr in Curia vor hiesigem Stadt-Gericht einfinden, ihr Gebot ad protocolium thun, und garantiren, daß in ultimo Termine den Meistbietenden sohabe zum seilen Verkauf gestellte Immobilien zugeschlagen werden sollen. Decreto Anklam, den 21sten November 1766. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Da nach der Verordnung eines Hochpreissl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, alle Möbilia, so der sel. Hans Carl von Schmetow zu Camau, Nummelsburgischen Creßes, nach einem aufgenommenen Inventar hinterlassen, per modum auctionis gegenbare Bezahlung verkaufst werden sollen, welche in Räuber, Zinn, Eisen, Holz, Gräth, Leinen und Verten z. bestehen; So ist dazu Terminus auf den 14. Jan. 1767 angezeigt. Liebhabere belieben sich selbigen Tages früh Morgens um 8 Uhr in Nummelsburg, den den Herrn Creßeinhauer Gronemann, als hiesiger verordneter Aucionator in habender Vollmacht einzufinden, darauf beliebig zu blicken, und nach den höchsten Gebot der erstandenen Sachen, welche gegenbare Bezahlung in Empfang zu nehmen. Nummelsburg, den 6. Oct. 1766.

#### 4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Es soll ein Haus in der Fischer-Straße, worin 6 Stuben, einige Kammern, 2 Küchen und 3 Keller zu melden, auf Weihnachten e. vermietet werden; Liebhabere haben sich deshalb den ihm Notario Brünigk zu melden; sofern sich auch Liebhabere finden, dieses Haus zu kaufen, so kann solches auch gleich geschwehen, und wird ein billiges Accommodation versprochen.

Es soll das an der St. Nicolai Kirchen belegene Kirchen-Haus, welches gegenwärtig der Nadler Meister Böckern Wielke weise besitzet, anderweitig von vorstehenden Ostern an, auf 6 Jahre vermietet werden, wozu Termini licitacionis auf den 18ten December 1766, 2ten Januaris und 2osten Januaris 1767 angezeigt; so können diejenige, welche dieses Haus wollen, 2 Stuben fürhanden, mieten wollen, in denen angefeste Terminis ist in das Kirchen-Kosten-Schreibers Lucas Wohnung, Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad protocolium geben, und garantiren, daß in ultimo Termine geschlagen werden wird.

#### 5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da sich bis bisher keine annehmliche Pächter der Mühle im Nummelsburgischen Adelchen Creße gefunden; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und Terminus licitacionis auf den 15ten Januaris

Januar a. f. angezeigt; Vachtlustige beleden, und selbigen Tages bey mir im Selliens Vormittags um 10 Uhr zu melden. Selliens per Schleve, den 6ten December 1766.

L. v. Wobeser,  
Königlich Preußischer Pommerscher Landrath, und Director  
des Rummelburgischen Adelichen Kreises.

In dem Dörfe Baumgarten bey Dramburg, soll ein Bauer-Hof, wie auch ein Loffsteten-Hof, gut gebauer, und mit Winterung besætet, auf Marien 1767 verpachtet werden; Liebhabere können sich bey der dortigen Herrschaft melden.

Die Güther Losin, Eudich, Schatzkow und Klesching, stehen auf Marien pachtlos; Vachtlustige belieben sich in Terminis den zten, 17ten und höchstens den zisten Januaris u. f. bey dem Incrimis-Corarore Advocat Höver zu Solz zu melden, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und haben zu gerädigen, daß mit Consens des freitenden Herren Lehnshofler, und Approbation des Königlichen Hofferworts, die Güther dem Meßtieldenden angeschlagen, und mit ihm darüber ein förmlicher Contract auf 3 oder 6 Jahre getroffen werden soll.

Bey dem Fräulein von Münchow iugebrüdigen Guthe Marrien, ist das kleine Werneck Kuhhaar gen, so nunmehr etabliert, und mit 8 Scheffel Winter-Saat verschen, dagey aber 24 Scheffel auch so viel Sommer-Getraide ausgeschafft werden können, bevorstehenden Ostern 1767 zu verpachten; Es liegt mittin in der Wende, und ist von allen Queribus befreyen; Wer solches zu pachten willens, kann sich bey den Herren Rittermeier von Parzelle zu Mechentin, oder dem Amts-Justiciar Hackebarth zu Görlin melden, und mit selbigen darüber contrahieren.

Auf das Mündenjährigen Herrn von Witt Guth Triesow, welches gegen Marien 1767 anderweitig aehst denen Münden-Vädchen verpachtet werden soll, und sind zwar bereits 322 Röhl. jährliche Pacht, und vor die Bürden-Vädchen a-Schiffel zu Gr. geboten; Da man aber gut gefunden, annoch einen aeh. verweigerten Terminum llicitationis anzusezen. So haben Vachtlustige sich den zisten December a. c. bis den Herrn Notarium Loiz in Camin zu melden, und ihr Gebot ad protocolum zu geben.

Es sind zwei Bauer-Höfe auf Marien 1767, an einem sichern Wirt zu verpachten, auf 3 oder 6 Jahr; Wer solche annehmen Lust hat, seine eigene Wirthschaft, und die Sommer-Saat ex propria bestellen kann; Soll mehrere Nachricht im Kräge zu Massow, bey den Herren Inspector Hordern, bekommen.

### 6. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

In der Nacht zwischen den 23ten und 24ten djujs ist diebstalts Weise von dem Schiffe so von Schiffer Peter Mackenow gefahren wied, und der des Herrn Commerciens-Rath Schröders Holz-Hofe lieget, durch Einkeimung in den Captains-Zimmer, aus der Capt. entwendet worden; 4 innerne Schüsseln, als: 2 tief und 2 flach, 5 Teller, 1 grosse Schüssel, 6 Löffel, 1 Thee-Torp, 6 mehingerne Gabeln, 1 Messer mit der Scheide, 1 kleine Sage, 1 mehingerne Leuchter-Scheer, 3 kleine Feilen, einige Kleine Beutel zu Schiff-Zimmers-Arbeit, 1 Schiff-Schlüssel von Melling, 1 Rauch-Loback-Dose von Melling, so mit einen See-Colander ausgeschlossen, 1 Unter-Hümble mit den Nahmen P. M. O. & roth gemürschte kleine Fenster-Gardine, 1 Can-Spiegel, in breiten braunen böhmischen Nahmen, und oben eine vergoldete Blublone, nebst noch andern Kleinigkeiten; Wer von eines und andern Nachricht geden kann, auch wenn es bey ihm allenfalls zum Verkaufe gebracht werden sollte, wird ersucht, selches bey Schiffer Peter Mackenow in der Untermieke wohnend, oder des Herrn Commerciens-Rath Schröders Holz-Währente Pruzhen anzeigen, und einen rasonablen Recompens zu gewärtigen.

### 7. Sachen so innerhalb Stettin verloren worden.

Es ist den 24ten December eine tombachene Uhr, wovon das zweite Gehäuse gravirt, und oben auf den 2 front-Blätte der Nahme Oliver London befindlich, verloren gegangen, der eigentliche Uhr läßt sich zwar nicht bestimmen, jedoch muß solches wo nicht in der Stadt, auf dem Wege von Auclammerde nach der Walk-Mühle geschehen seyn; Solte jemand solche gefunden haben, wird ersucht, selches bey dem Verleger der diesigen Zeitung zu melden, und einen rasonablen Recompens zu gewärtigen haben.

### 8. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Wile Bürgermeister und Rath der Stadt Anklam, Thun fund und sügen heimit zu wissen; Demnach der hiesige Bürger und Schlechter Gradhand, welcher unter dem hochlöblichen von Alt-Stutterheim'schen Regiment zugleich als Soldat in Reih und Glied gestanden, vor einigen Wochen mit Hinterlassung einiger Schulden heimlich von hier desertirt, und Terminus liquidationis dieser Gradhand'schen Creditorum auf

Auf den 10ten December a. c. den 7ten und 27ten Januarii a. f. anberahmet worden: So werden alle und jede des Grabbands Creditores, auch diejenigen so etwas zu reperire vermeynen, oder auch Geld und Geldeswerth oder Pfänder von demselben in Händen haben, hiedurch peremptorie und sub rosa practicisperpetui iuris citare und vorgeladen, in diuis Terminis Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadts Gericht ihre Forderungen ad acta angewiezen, und Ordnungs mäßig zu verfestigen, auch die etwangen Pfänder salvo jure praeferentia judicio emulsifern, oder zu gewärtigen, daß sie sonst ihrer Forderungen verlustig declararet, und die Pfänder unenngel. hcd herauszugeben onghalten, überdem aber als solche angeföhren werden sollen, so dem Grabband zu seiner Defension behülflich geweser. Decretum Anelam, in Judicio Bürgermeisters und Rath hiefelß.

Ad instantiam des versterbnen Cammer-Runder von Barthen Erben, sind sämtliche Gläubiger, welche eine Ansprücherung an dessen Nachlaß zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum peremtorie erga Terminum den 30. Jan. a. f. vorgeladen, sub commissione, daß sie sonst mit ihren Forderungen praeclibet, und ihnen ein eniges Stillschweigen auferlegt werden soll; Welches hiedurch zur Nachricht des Rath gestellt wird. Signatum Eöslin, den 3. October 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Wie Bürgermeistere und Rath der Stadt Anelam, ihm fund und fügen hiemit zu wissen: Demnach ob aperiens insufficiens honorum über des hiesigen Kaufmann Jac. Friedt. Cammeradis Vermögen per Secundum Concensus eröffnet, Terminus liquidationis auf den 21. Nov. und 19. Decr. a. c. auch den 23. Jan. a. f. angeföhret, und Proclamata zu Hamburg, Mollgard und dher offgesetzt worden: So werden alle und jede Creditores, welche an des Kaufmann Jac. Friedt. Cammeradis Vermögen einige Ans- und Zusprache, ex quoocasio casibus immer sey, zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie und dher gesetzl. citaret, daß sie sich in diuis Terminis Vormittags um 9 Uhr in Coria vor hiesigem Stadtsgericht melden, ihre Forderungen gehörig jüstizieren, und darnech rechtliche Erfährtung und locum Competentem in der abufassenden Prioritz-Uthel geharten, mit der Verwarnung, daß mit Ablauf des letzten Terminis A. G. für das schlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemischt, und gehörend jüstizieren, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein eniges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum Anelam, in Judicio, den 17. October 1766.

Bürgermeistere und Rath hiefelß.

Nachdem der Lieutenant Ulrich Begislaf von Bonin, das im Vorchen Ecke belegene Gut Döbes ritz, und der Hauptmann Georg Henning von Brockhus von 16000 Röhl. so wie sein Vater es acquiris ret, und er es besessen, verkauft: So sind Creditores zu Beobachtung ihres Rechts und Besugnisse gegen einen gehörsamen Terminum auf den 12. Febr. a. f. vorgeladen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an dieses Gut hiesächst nicht weiter gehört, sondern in Anfisung dessen mit enigm Stillschweigen belegt werden sollen. Worauf sich also diejenige, welche ihre Besugnisse wahrzunehmen haben, achten mögen. Signat. Stettin, den 17. October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist Joachim Friedrich Müller, Schulden halber entrichten, und da sein Vermögen unzureichend befunden worden, darüber Concensus Creditorum eröffnet, und Terminus liquidationis auf den 14ten November, 12ten December a. c. und den 27ten Januarii a. f. angeföhret. So werden also alle diejenigen, welche an demselben etwas zu fordern haben, den Verlust ihres Rechts zur Liquidation vorgeladen, der entwidsche Joachim Friedrich Müller aber aufgefordert, in dem ersten Termine, nemlich den 14ten November a. c. auf bisher Gerichtsstube zu erscheinen, sich wegen seiter Entscheidung und gemachten Schulden zu verantworten, sonst gegen ihn nach dem Banguerichter-Edict verhauen werden soll. Diejenigen so ihm etwas schuldig sind, oder einige demselben gehöret, ihr Sachen in Händen haben, werden zugleich gewarnt, bei Strafe davorterter Erstattung, weder an den Schuldnern noch sonst jemand ohne Wissen des Magistrats nicht das geringste verabfolgen zu lassen. Signatum Rügenwalde, den 7ten October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Neugrabe eine Melle von Dorfz belegen, soll der denen Kitzischen Erben zugehörigen Krug, weben 3 Hufen Land, Braus und Brandweins-Geräth, und übrigen Pertinentien, in Terminis den 10ten December a. c. 8ten Januarii und den 10ten Februarri dafelbst subhantiert werden. Zugleich sind auch Creditores ad liquidandum ed citauerit citaret, so hiemit dem Publico bekannt gemacht wird.

Es soll das hier zu Anelam in der Frauen-Straße an der Ecke nach den Vorchen-Platz zu belegene, des Braue Christoff's Haus, so zur Handlung und Brau-Waburg sehr bequem gelegen, an den Meißt, bleitenden verkauft werden, und sind Termini liquidacionis dazu auf den 16ten Januarii, 12ten Februarri vor hiesigem Stadts Gericht einzufinden, ihr Gebeth ad protocollum ihun, und gewärtigen, daß in dem letzten

ten Termino dem Meistriestenden das Haus zugeschlagen werden soll. Zu gleicher Zeit aber werden alle und jede, des Brauer Christoff's Creditores hiemit peremptorie sub pena præclusi & peripari securati catet, in dictis Terminis Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadt-Gericht ihre Forderungen zu liquidire Ordnungsmässig zu juzlicieren, und rechlichen Bescheides gewährt zu seyn. Decretum Anelam in Judicio den 19ten December 1766.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

### 9. Handwercker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Stolp, in Hinterpommern, fehlen und werden verlanget: ein Messerschmidt, ein Gelbgießer, ein Schmiedegeier, ein Strumpfmacher, ein Kordnacher, ein Posementier, ein Uhrmacher, ein Dosechennacher, ein Knopfmacher, ein Nagelschmidt, und ein Seifensieder, und zu Stolpmünde, 2 Meile von Stolp belegen: ein Schiff-Baumeister, und ein Reisschläger; Wer also diese Professionen zugeschaut, und gefounen, sich an diesem nahrbaren Orte niederzulassen, soll nicht allein die Edict mässige Freyahre geniessen, sondern ihm auch sein Etablissement auf alle nur mögliche Art erleichtert werden. Signatum Stolp, in Hinterpommern, den 13. October 1766.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

In der Stadt Schlawe fehlen annoch Handwercker, so mit Nutzen angesehet werden können, als: 3 Tuchmacher, 2 Zeugmacher, 1 Reisschläger, 1 Schlosser, 1 Handschuhmacher, 1 Leinweber und 1 Messerschmidt. Gemeledeten Professionen wird biedurch zugleich versichert, dass sie deselbst nicht angedeihen soll.

### 10. Personen so entlaufen.

Wann der Bauer Krüger, mittelmässiger magerer Person, schwarze und im Kopf liegenden Augen, hochstafer Weise aus dem Hof entlaufen; So wird derselbe hiermit erstret, sich innerhalb 6 Wochen zu gestellen, oder zu gewärtigen, das nach dem Königlichen Edict wieder ihn verfahren werde.

Dergleichen ist vor einiger Zeit Anna Maria Pezen, und am 2ten November Anna Sophia Eselle, beide mager von Person, schützige Augesichts und Nasen, aus hiesigen Gütern entlaufen; Wenn nun zu vermuten, das letztere schwanger, so wird dieses bekannt gemacht, und besonders jeden Obrigkeit dienstlich ersucht, obengedachte Hochstafer zu arrestiren, und auf dieselbe Kosten anheto zu melben. Justusin, den 2ten December 1766.

Hoch-Adelches Gericht althier.

### 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

300 Rthlr. sind gegen sichere Hypothek auszuthan parat; wer solche benötigt, kann sich bey dem Uhrmacher Dubendorff, oder bey dem Döster Herrn Müller in Stettin melden. Es wird ein Capital von 120 Rthlr. schwer Courant auf Neujahr 1767 vacant; Liebhabere könnten sich bey der Vormünder der Stecklingschen Erbin zu Camin melden, und sich mit erforderlicher Sicherheit legitimiren.

### 12. Avertissements.

Ad instantiam Sophia Schwanin, ist deren Ehemann, der genesene Losgäth zu Pampon, ediclatius gegen den 20ten Martii 1767 vorgeladen, die Ursachen seiner 9jährigen Entfernung anzuzeigen, und seine rechtliche Befugnis wahrscheinlich, in Entstehung dessen die Höfescheidung erkannt wird, welches demselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 12ten November 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhahlen Anna Dorothea Webarn zu Daher, welche von ihrem Ehemann, dem deutisch-königlichen Grenadier Andreas Nicanoff, in diesen London jurice gelassen ist, ohne das er ihr bisher von seit nem Aufenthalt Nachricht gegeben, gebachter ihr Ehemann gegen den 12ten Januarj a. f. vorgeladen, zu Recht beständige Ursachen seines Vertrages bey der Königlichen Regierung hieselbst anzugeben, mit der Verwarnung, das sonst die Höfescheidung erkannt werden soll; Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 7ten September 1766.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Dem von Stepniz entwichenen Bäcker Johann Manthen, wird biedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, das ad instantiam seiner Ehefrau Anna Elisabeth Fuchs, Ediclatius ergangen, mittel welcher er gegen den 6ten Februarj 1767 vorgeladen, seine Entzeichnung zu rechtfertigen, mit der Herr war.

Wahrung, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin anderweitige Verheirathung nachgegeben werden soll. Signatum Stettin, den 8ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Anhahlen Dorothea Elisabeth, geborne Minomin, ist derselben von Ahlbeck entwichener Ehemann, der Schueler David Franz, eisalder vorgetragen worden, in Termino den 6ten Februarii 1767 sich zu gesellen, und wegen der ihm beigegebenen böslichen Entneigung beim Verhör zu verhandeln, mit der Bedrohung, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheirathen. Signatum Stettin, den 10ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Ansuchen Christine Rammius, ist deren von Petershagen entwichener Ehemann, Friederich Weitz, eisalder gegen den 16ten Martii a. s. vorgeladen worden, bey der diesigen Regierung rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung ans und auszuführen, oder zu gerüthigen, daß in Entfernung dessen, die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheirathen; welche demselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 17ten November 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Ansuchen Christine Rammius, ist deren von Petershagen entwichener Ehemann, Friederich Weitz, eisalder gegen den 16ten Martii a. s. vorgeladen worden, bey der diesigen Regierung rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung ans und auszuführen, oder zu gerüthigen, daß in Entfernung dessen, die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verheirathen; welche demselben zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 17ten November 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Die Königlich Preussische Pommersche Regierung hat den seit 10 Jahren abwesenden Franz Carl Strachhahn, oder allenfalls seine Erben, wegen seiner im Amt Pudagla in Birchen aus der Kajal Kiedom verstorbenen Mutter Erbschaft per Edictus vorgeladen, daß er den 20sten October, 20sten November und längstens den 12ten Januarii a. s. erscheine, und seine Geschäftnahme wieder die sich angegebene Erben wahrnehmen, oder daß er vor Todt erkläret, und die Erbschaft verfolgt werden wird, gewarnt seien. Wornach sich derselbe zu achten. Signatum Stettin, den 27sten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Requisition eines Königlich Preussischen General-Auditoriat, wied die bey selbigen ergangene Prodigalitatis-Eklärung des Major und Flügel-Adjutanten Carl Graf von Schwerin, welche dahin lautet:

Nachdem auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Ordre, der Major und Flügel-Adjutant Carl Graf von Schwerin, wegen vieler gemachten beträchtlichen Schulden pro prodigo erklaret, die Dispōsition seines Vermögens genommen, und ihm bey der Pommerschen Regierung ein Curator bestellt werden sollt, als wird solches, und daß alle von nun an mit ihm ohne Auslieferung des Curators eingegangene Contracte, oder von ihm ausgefertigte Wechsel und Scheine von keiner Verbindlichkeit sein sollen, in jedermann's Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 16ten September 1766.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

J. L. Reinecke.

Denen wöchentlichen Anzeigen und Zeitungen hiesiger Provinz inserirt, damit niemand dieserwegen sich mit der Karriſſheit entschuldigen könne. Signatum Stettin, den 20ten October 1766.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Nachdem ein gewisser sich nennender Geheimer Rath Baron von Heins, welcher sich bald zu Großsen, bald auf dem, in dorfiger Gegend belegenen Güte Schyren aufhält, außer unterschiedenen die Deoszels eines befürbten Vortheilsmenschen bekannt maden lassen, daß ihm ein Decanum bekannt sei, die Naden von denen Getreide-Speichern und sonstigen ohne Gist gänzlich zu vertreiben, und sich dabei offciiret hat, seine Entdeckungen einem jeden gegen Erlegung 16 Gr. zu communizieren; so haben sich unterschiedene Personen im Publico gefunden, welche theils aus Neugier, theils aus Leichtgläubigkeit von dem re. von Heins das angkündigte Versaum vor 16 Gr. verlangt und erhalten. Wie aber die Erfahrung die vor-

vorherige gewisse Vermuthung bestätigt, das das ganze Geheimniß auf Überlanden und Geldscheide-  
reien hinaus laufe, und solchergestalt das Publicum offenbare hintergangen und zu unznichen Ausgaben  
verleitet werden; so ist nach Maßgebung der wieder die Machtstreuer ergangene Edict und Verord-  
nungen für nöthig erachtet, dem ic. von Heins dieses sein unbefugtes Handwerk nicht allein zu legen,  
sondern auch denjenigen Theil des Publicit, welcher von den Ugrund des vorhergegangenen Geheimnißes  
noch nicht unterrichtet ist, hierdurch bekannt zu machen, sich fernerhin von dem ic. von Heins durch  
gleichen falsche und erbliche Angaben nicht induzieren zu lassen. Wie sich denn die auf einen uerleubt-  
ten Erbter abzielende Beschäftigung des ic. von Heins, dadurch um so mehr zu Tage leget, als derselbe  
unterschiedne Personen, welche mit Einwendung des Geldes, die Communication des Geheimnißes ver-  
langet, weder Antwort ertheilet, noch das erhaltene Geld zurück gesandt bat. Güstlin den zten Decem-  
ber 1766.

Königlich Preußische Neumärkische Krieger- und Denmalen-Cammer.

Da das Stettinische Cammer-Normerck Kreidow, auf künftigen Trinitatis 1767 pachtet wird,  
und nunmehr auf Erbjins-Recht aufgezehren werden soll, dergestalt: Das solches plus leichter und we-  
sentlich die favorablen Conditioen offiziert, für sich und seinen Nachkommen cum facultate alienan-  
do nach Erbjins-Recht erb- und eigentümlich übergeben werden soll, jedoch sub Conditionibus, das der  
Erbjins-Mann wenigstens die Nacht, so dieses Vorwerk bissher getragen, a tempore traditionis an, als ei-  
nen perpetulichen nie zu erhöhenden Canonem zur Cammeret aliquid in den gehördnenden Terminis  
abtrage, die daran haftende soußige Onoz an Contribution, Cavalieries-Geld, Fortifications-Gsteuer, We-  
ben-Produs ic. wie solche von dem Husenkante des Normercks abgetragen werden müßt, besonders abhän-  
gige, eine gewisse Anzahl ausländischer Familien auf seine Kosten etabliere, auch beständig conservere, die Ge-  
bäude auf seine Kosten in baulichem Stande erhalten, der Cammeret das auf dem Normerck badebene-Satz  
Inventarium bezahle, auch zur Sicherheit seines Engagements hinlängliche Caution bestelle; So and-  
dau Termini licitationis auf den 27ten October, 27ten November und 29ten December a. c. andauer-  
men, und können sodann diejenigen, so dieses Vorwerks halber entzren wollen, in demandanten Terminis  
licitationis auf der hiesigen Cammeret erschienen, ihren Both und Offene ansegen, und dorthin gewähr-  
tigen, daß gedachtes Vorwerk dem, der als Meistbietender sich zu den besten Bedingungen vertheilen wird,  
auf Erbjins-Recht werde überlassen werden. Alten Stettin, den 27ten October 1766.

Bürgermeister und Rath dieselbst.

Des biehelfs vor 25 Jahren verstorbenen Dräger Matthias Krohnenberg, abwesende Söhne, Samuel  
und Jürgen Gebbrüder Krohnenbergen, werden hierdurch edicitaler citirt, in Terminis den 14ten Novem-  
ber, raten December a. c. und 26en Januarii a. f. entweder in Person oder durch Gesollmächtige vor Eu-  
rem hiesigen Stadt-Weisenamte von ihrem Aufenthalte Anzeige zu thun, widrigfalls sie zu gewaltigen  
da man in 10 Jahren nicht die geringste Nachricht von ihnen erhalten, daß sie Königlich-Berordnungen  
zufolge, nach Ablauf des letzten Termini, pro mortuis declareret, und ihr Vermögen denen darum Anhau-  
zenden Gischwistern verahfolget werden soll. Signatum Stettin, beym Waisen-Amt, den 26ten Septem-  
ber 1766.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des gewesenen Provisoris der St. Marien und Gottfrid  
Kirchen Richardi Wohnhaus, so am Markt gelegen, und 722 Rihlr. 8 Gr. stimmet worden, auf dessel-  
ben Anfuchen subhastire, und Termin licitationis auf den 23ten December a. c. 20ten Februario:ii und  
12ten April a. f. angesetzt, welches hierdurch denen etwanigen Kaufsüchtigen sowohl, als denen Gläubiger-  
nur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Rügenwalde, den 15ten November 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Vom Magistrat zu Colberg wird in Terminis den 29ten December a. c. 26ten Januarii und 22ten  
Februarii a. f. und zwar in leichtem peremptorie citirt, der Schuldenhalber entrichtene Bürger und Kauf-  
mann Johann Georg Auerbach, sich zu füssen, wegen seines Auftretens Red und Antwort zu geben, oder  
zu gewärtigen, daß nieder ihm als einen mutwilligen Banquerouteur und Betrüger criminator und noch  
dem Edict versfahren werden soll. Ingleichen alle seine Creditores, so eine Ansprache und Anforderung  
ex quo-unque capite vel causa haben, ad liquidandum & verificandum. Die Proclamata sind aßhier, zu  
Königsberg in Preussen und Hamburg affigirt.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, hat des Notarii Gräfsmachers Witwe, bonis ordinet, daher  
Concessus Creditorum über deren Vermögen erösset, und ihre Gläubiger in Liquidation auf den 26ten  
December a. c. 16ten Januarii und 12ten Februarii a. f. peremptor vorgeladen worden. Solches wird  
hierdurch bekannt gemacht, und deren etwanige Schuldner gewarnt, an dieselbe fernerhin keine Zahlung  
zu leisten. Signatum Rügenwalde, den 29ten October 1766.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zweyter Anhang.

## Zweyter Anhang.

Num. LII. den 27. Decembris, 1765.

### Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

#### 13. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen in des Kaufmann Herrn Bugdals Verbausung auf der Lastadie, 4 gebrauchte Acker-Ufer, welche den 23ten December a. c. des Mittags um 11 Uhr, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden; Liebhabere werben ersuchen sich alsdann einzumischen, und baar Geld mitzubringen.

Bey dem Seidenbanden Engelbreit, in der Schulzen-Strasse, ist schon Vor-Pommersch Lisch, Pfand-Schlack, um den billigen Preß zu haben.

Bei dem Kaufmann Bingel ist die Niederlage von Stangen-Eisen, Knupper-Eisen und Blech, ein ferne Oste, grosse und kleine Grapen, grosse und kleine Medsel, Kesseli, Tiegel und Castullen. Auch ist daselbst die Taback-Weissen-Niederlage, von allen Sorten, in Kosten zu bekommen.

Bey dem Kaufmann Bauer, in der Fischart-Strasse, sind zu haben: frische Russische Salz-Lichte 4, 6, 8, 10, 12 Stück per Pfund, welche Russische Seife in grossen Stücken, Martiniquer Coffee, Melissische frische Neuntangen in Achteln, frischer Klipf-fisch, geklöster Noblscheer, Dorsch in halben Tonnen, Schrödländer und Berger Crabs, mittel und kleine Russische Pfahl-Leder. Die resp. Herren Liebhabere besiedeln sich bey ihm zu melden, und versichert zu seyn, das mit guten Waaren in den außersten Preisen gedient werden soll.

#### 14. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Ranggarden, in Hinterpommern, will der Bürger Joh. Christopher Walter, sein am Markt befindliches Wohnhaus, von 2 Etagen, worin 7 Stuben, 6 Kammer, eine grosse Küche, gewölbter Keller, nebst Hofraum und Stallung, von 10 Werden, in Termino den 13. Jan. a. f. aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen; Kaufkughe werden ersuchen, in gebrochenen Termino sich bei dem Verkäufer in seinem Hause einzustufen, und dienen ihnen zur Nachricht, das die Ober-Etage jährlich 50 Rthlr. Miete trägt.

Ad instantiam des Contradicotoris Rahmel-Rathinschen Concursus, ist das Rahmelsche Anteil Gut in Rehlin, im Belgardischen Kreise, welches auf 1805 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gerichtlich gemündigt worden, durch Subhastation Patente, welche abblert, zu Stettin und Belgard übermahlen offiziert sind, zum öffentlichen Verkauf gesetzt, auch Käufete erga Terminum den 2ten Martii a. f. vorgeladen, mit der Commination, dass solches Gut sodann dem Meistbietenden ieschlagen, und nachmals niemand dagegen gehobet werden soll. Sigoatum Etolin, den 23ten Mai 1766.

Königlich Preussisches Pommersches Hess-Gericht.

Zu Uckermünde, sind auf Veranlassung der Königlichen Hochpreuissischen Regierung in Stettin, des Schiffers Wiegners Immobilia, sub hacta gebracht, und Terminus licentiorum auf den 23ten October, 28ten November und 21sten December angesetzt. Das Wohnhaus ist in 200 Rthlr. 7 Gr. der Acre zu 22 Rthlr. die Miete zu 50 Rthlr. der Garten zu 200 Rthlr. ab ante peius gewürdiget, wie dieses die Subhastation-Patente abblert, zu Anklam und Neumarppe des mehreren besogen.

Zu Korzenbagen nahe des Wafson, sollen den 2ten Januarii 1767 verschiedene Sachen, als: Judenthal, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, sehr gutes Eisen, auch anderes Leinen, Bettlen, Frauenkleider und Haus-Siräb verauktionirt werden, wozu Liebhabere invitirt werden; Es wird aber ohne baare Bezahlung nichts verabfolget.

Der Müller Meister Koch, hat seine Herrschaft ersucht, seine vor Marienbogen, nahe bey Daber gelagten, habende Windmühle, sam Perlhüttien zu verkaufen; Es wird also Terminus licentiorum auf den 2ten Januarii a. f. angeleget, in welchen sich Käufer, wenn sie vorher die Mühle besichtigen, bei dem Contributions-Reeptor Zimmermann in Stargard melden, ihren Vorh ad protocollum geben, und gewährt können, das mit dem Meistbietenden contrahiret werden soll.

In Schlawe soll des verstorbenen Väder Paul Stollmanns Haus, am Markte belegen, welches in der gerichtlichen Taxe auf 179 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. zu seyn gekommen, an den Meistbietenden verkaufst

Haus werden. Termint Subhauktionis sind auf den 17ten December a. c. zten und zten Januari a. f. angezeigt, in welchen und besonders in dem letzten die Liebhabere sich zu Rathhouse einfinden, und auf das Haus gehrig lizieren können.

Da in dem angesetzten Termino Subhauktionis des hiesigen Gasthofes, der schwarze Adler genannt, & anderer, sich kein unzweckmässiger Käufer gefunden; so wird novus & ultimus Terminus auf den 6ten Februar a. f. præcipet, und Kaufmässige anderweitig ersuchen, in gedachten Termino auf hiesigen Rathhouse zu erschienen, ihr Gebot ad protocolum zu thun, und hat plus licet in hoc Termino die Auctorition chusehbar zu gewähren. Naugardten, den 22ten December 1766.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Treptow an der Rega soll nach dem Rescripto elementario vom 17ten October, zur Uffguss der Krüger-Schwiden, das dafür beliegene, und vor daigen Schmiederey gehörige Ueberwerth, der Stadt Haff genannt, ebs und eigenhümlich verkauft, und mit dem Lictio der 2000 Rthlr. der Anfang gemacht werden; und als zu diesem Uelb-Termint lizierung gehört auf den 27ten December c. den 27ten Januari 211 und den 27ten Januari a. f. übernommen werden. So werden diejenigen bedurch invitare, so dassen Stadthoff mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Scheunen, Stallungen und Stövnen, desgleichen mit allen dazu beigelegten Acker, Wiesen, Gärten und Schade-Gärten, auch completteten Winter- und Sommerhaus, über welches alles die Dorfschläge bey der daigen Schmiederey inspiziert werden können, zu ersehen gesounen sind, sich in bemeldeten Terminis, und zwar in ultimo parempiorie Vormittags um 9 Uhr dafür in Rathhouse zu melden, ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu gemärtigen, doch denen Meßbiedern gegen Erlegung des Preys Lictio der Stadthoff erb- und eigenhümlich zugeschlagen, und Auctoratio Regia darüber sofort bescrict werden sollt. Die Subhauktion-Patente sind sowohl zu Treptow an der Rega, als auch zu Stargard und Colberg amfizirt.

In der Parzinschen, Gräflich von Podewils Pöppelscher Heide, nahe am Wipperflus, 4 Meilen von Augenswalde belegen, sollen in Termino den 17ten Januari a. f. 100 Büchen zu Klapp- und Brennholze auch 100 Sängere schien Brennholz, an den Meßbiedern gegen baare Bezahlung verkaufft werden, Käufer beladen sich gemeldeten Tages zu Parzin einzufinden, und des Aufzuges zu gemärtigen.

Da d. e. Erben des verstorbenen Herrn Regiments-Hofdienstcheff Freymuth, ihre biehest beliegende Grundstücke, bestehend in zwei Häusern und einem Garten, gerichtlich verkaufft wollen, und dazu Termint Subhauktionis, auf den 27ten Januari, 27ten Februar und 27ten Martii a. f. angesetzt sind; so wird solches bedurch nicht nur einem jeden bekannt geworden, sondern es werden auch Liebhabere gegen obdes dachse Termine hieselbst in Rathhouse mit ihrem Gebot eingelohnt, mit angebührter Nachricht, das die Subhauktion-Patente, nebst den Taxen hieselbst, und in Colberg zu Rathhouse amfizirt seyn. Sogen. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Zu Plathe, will der Bürger und Rademacher Johann Flechhofen, seine zwei newe Häuser, wie auch die davor befindliche neue Sädlung und neue Scheune, umgleichen alles sein Land, Wiesen und Gärten, aus freier Hand verkauffen; wer solches alles zu kaufen wußt hat, der wolle sich dor den Eisenbücher, oder auch beim dortigen Magistrat melden, da ihm denn alles angezeigt werden soll.

In Schwane sollen des verstorbenen Schulmeisters Borstfeld Seiden in Convents gründene siegenen den Stunde, als ein Haus, ein Würde-Land, ein Moresum-Land, ein Schwane-Haften, eine Rus-Misse und zwei Stücken oben der Wald-Mühle, an den Meßbiedern verkauft werden, diese Stücke sind in der gerichtlichen Taxe zu suchen gekommen auf 205 Rthlr. 5 Gr. 7 Pf. und Termint Subhauktionis auf den 26ten und 27ten Januari 211 und 27ten Februar a. f. auf dem Schlanischen Rathhouse übernommen werden.

Als mittellost allgemeindigsten Rescript vom 17ten October a. c. resolviert worden, das der Krug in Falckenwalde im Amt Jastenig belegen, plus lizentia verkauffet, auch die bisher davor befindlich gewesenen Pertinentien an Acker und Wiesen, furobius daben gelassen werden sollen: So werden zu dem Ende Termint lizierung auf den 17ten November, 26ten und 27ten December a. c. hierdurch præfigirt, in welchen sind diejenigen, welche diesen Krug ebs und eigenhümlich an sic zu kaufen gewilligt, auf der Krugwagligen Kriegs- und Domänen-Cammer melden, die Conditioen verhandeln, daran ihr Gebot ad protocolum geben, und gewidrigen können, das solder plus lizentia bis auf Königliche allgemeindigste Auctoration zugeschlagen werden soll, jedoch wird ingleich nachdrücklich bekannt gemacht, das der Krug-Käufer schuldig und schaffen, das zum Krugebut erforderliche Bier und Branntweinbrennerei zu nehmen, aber sich wegen der Conditioen das Bier und Branntwein zum dortigen Krugdebt selbst zu brauen und zu brannen, mit den indramadigen General-Pächter, so gut als möglich zu suchen und anfasse müssen. Signat. in Stechin, den 27ten Decader 1766.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Auf Befehl E. Hochfürstlichen Neumarktschen Cammer, hat Magistratus in Königsberg, Ihr amfizirt

bermeitiger Licitation, des zum Bedarf der Kircheglocken, an den Meistbietenden zu verkauffenden Stadt-Holzes, welches in einer Quantität Eichen, Elsen und Birken besteht, und auf 3145 Rthlr. 6 Gr. zu verkaufft werden, mit dem Gebot der 2800 Rthlr. Terminus pro omni, & ultimo auf den 16ten Januaris 1767 anberasmet; Absaam Kaufmäßige sich Samstags im Rathaus einfinden, und gerügtigen können, das vom Meistbietenden dieses Holz bis auf erfolgender Approbation E. Hochlöblichen Königlichen Cammer gegen baute Bezahlung sofort zugeschlagen werden solle. Königsberg in der Neumarsch, den 7ten December 1766.

### 15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die Musique im Regental- und Labischen Vororten Creys, allseindigster Königlicher Verordnung nach, von Trattatis 1767 an, außertertig auf 3 oder 6 Jahr dem Meistbietenden verpachtet werden soll; so werden Wachtlustige Majestät bietet citire, in denen angefessten Lications-Terminen, als den 9ten auch ersten Januaris, und aien Februaris a. f. bey dem Creys-Einnahmer Herrn Schlegmann in Wangen in sich einzufinden, woselbst ihnen sodann sämtliche Dörfer im Creys bekannt geword und ans Beiziegen werden sollen, auch hat derjenige, so die besten Conditiones eroffert, genug zu gerürgtigen, das ihm auf 3 oder 6 Jahr von Trattatis a. f. an der Pacht-Contract darüber nach eingeholtter Königlicher allein Rechten Approbation ertheilet werden soll.

### 16. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Nachdem der Herr Ober-Wachtmäister von Arnbeedt auf Lenz, eine Melle von Stargard im Saaziger-Creys, nebst deren Frau Gemahlin verstorben, deren Verlassenheit bereits inventirt ist, und nach Approbation eines Königlichen Pupillen-Ediktil per modum auctionis veräußert werden möchte; So werden Creditores so irgend eine Ansfordering an diesem Nachlass haben, hiervon erriet, und könnten sich selbiges blünen 4 Wochen a. das entweder bey dem Herrn Hauptmann von Löwenbau in Große Wachau eine Meile von Stargard, oder bei dem Senator Herrn Hauptmann von Löwenbau in Stargard melden, und wenn dies nicht in der angefessten Zeit geschehet, gerürgtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht gebrodet und gänzlich praecludiret seyn. Stargard, den 17ten December 1766.

Es wird hiervon nicht nur bekannt gemacht, daß des Hauses Bergander, Coskaten in Rogiers Erben, ihre über hiesigen Stadtfelds vor dem Hoben-Thore, zwischen der Witwe Köhnen, und einer Krug-Füllung auf No. 25, belegene Füllung, an den hiesigen Bürger- und Schuster Meister Johann Christian Helmig verkauft habe, sondern daß auch alle deren berechtigte Creditores, oder die sonst einige Ans oder Besprache an dieser Füllung zu haben vermeynen, erga Termino den 16ten Januaris, 17ten Februaris und 17ten Martii künftigen Jahres ediculat & pceptiopte vor das hiesige Stadts-Gerichts ad liquidandum & verstandum vorgeschlossen worden, und sind die deshalb expedite Proclamata auf dem hiesigen Rathause, und vor dem Königlichen Amts-Gerichte hieselbst aufgiet. Signatum Göslin, den 8ten Decembris 1766.

Zu Bärwalde in der Neumarsch, sollen in Aussteinandersezung der Erben und Creditorum der deshalb verstorbenen Witwe Frau Materialistin Strandin, gebuhne Weitern, hinterlassene Immobilia, sub Taxa judiciali, als: 1.) Ein Brau- und Wohnhaus, nebst dabe gelegenen kleinem Bürger-Haus, und denein zu beiden Häusern gehörigen Haustüren a 200 Rthlr. 2.) Einen Garten am Wohnstiel des Thore a 150 Rthlr. 3.) Ein vier Schwab-Torft-Stelle a 20 Rthlr. und 4.) Der Materialista, nebst dem Restorario, und übrigen Zubehör a 212 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf. In Summa 1020 Rthlr. 14 Gr. 3 Pf. plus licitari verkaufft werden. Zu Licitations-Terminen sind angefesszt der 12te Januaris, der 9te Februaris und der 9te Martii 1767. Zugleich werden auch alt und jude Creditores so an gesuchte Immobilia, oder der Straubenschen Handlung etwas zu fordern haben, bietmit erriet, sich mit ihren Forderungen, in gedachten Terminen, und besonders in Termino ultimo sub pena præclu zu melden: Auch werden.

Zur Subbaktion des in dem Neumärkischen Dorfe Dietersdorf bey Golenburg belegenen von Kleistschen Ritter-Sitzes, welcher deducitis deducendis auf 180 Rthlr. 2 Gr. gerürbigter werden, sowohl als zur Liquidation aller daran erigend einen Anspruch ex quounque iuri capite habenden Creditoren, ist ad instantiam derer Geschwistere von Wedel aus dem Hause Denzig, bei dem Schlevebeinschen Landvogtley-Gerichte in via triplicis, Terminus peremptorius auf den 23ten Martii 1767 præfigite.

### 17. Gelder so zinsbar ausgehan werden sollen.

Bey der Kirche zu Kosin, Vor-Pommersch-Treptowischen Spreu, liegen 600 Rthlr. Legaten-Gelder zur Anleihe bestellt, se besiegeln in zwy und vii, Si. Pfüse, von 64, 65 und 663 wiz perselbigen benötigt, get,

get, gehörige Sicherheit stellen, auch Consensum Reverendissimorum Consistorii regelungen kann, welche sich auf das fordersamts bey dem Pastore und Provisor gedachter Kirche zu melden, sodann er die Gelder gleich in Empfang nehmen kann.

### 18. Avertissements.

Wie Bürgermeister und Rath der Stadt Anklam, thun kund und sagen hiemit zu wissen: Demnach die Anna Elisabeth Brozen, verheirathet Kochen, ohne Leides Erben ab intellatur verforben; So werden alle und jede der Verstorbenen Eben und Creditores, erstere ad legitimandum, letztere ad liquidandum & justificandum peremtorie & sub pena prausi hiemit eittet und vorgeladen, in denen daju angezeigten Terminen, als den 28ten November, den 10ten December a. c. und den 16ten Januarii a. f. Vormittage um 9 Uhr vor hiesigem Stad: Gericht zu erscheinen, und ihre Gesetzmässigkeiten wahrzunehmen, oder zu geradestigen, dass sie nachhin nicht mehr gehöret werden sollen. Decretum Anklam, in Judicio den 7ten Novembris 1766.

Es hat des verstorbenen ehemaligen Prediger in Stecklin Herren Büton hinterlassen, und den 28. October a. c. althier verstorbenen Witwe, Frau Anna Christina Büttowin, geborne Brunowin, Kurz vor ihren Ableben, ein gerichtliches Testament erichtet, welches in Termino den 23. Jan. a. c. publiciter verlesen soll: Daher sich diejenigen, welche aus solchen Testament etwas zu hoffen, oder an der Testatrix et quocunque capite zu fordern zu haben vermeinten, in selben Termino den 23. Jan. a. c. bey Verlust ihres Rechts zu Rathause zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen haben. Befindagen, den 15. Dec. 1766.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Den diesen etwanigen Eben, des im Februario a. c. althier verstorbenen Bürger und Schulhalter Christo- Jac. Silberbergs, welcher zu Woldick im Mecklenburgischen gebürtig, wird hiedurch, und durch die zu Woldick, zu Strasburg, und althier offizierte Ed. Sal. Ciriacion bekannt gemacht, das sie sich in Termino den 14. Febr. a. f. althier zu Rathause zu melden, und ihre vermeintliche Ansprüche an des Defuncti Verloschaft gehörig zu vertheilen haben, würdigstens ihnen in besagtem Termino ein eniges Stillschweigen aufzulegen, und nachher kein weiteres Gehör gegeben werden wird. Signatum Stechlin, den 7. Dec. 1766.

Bürgermeister und Rath.

Der auf seiner Profeshion als Schneidersgässel seit 1729 verreisete Martin Schulz, so nach seinem letzten Briefe daaco Rensburg den 24. Jul. 1731, dajumal unter dem Königl. Dänischen Hochöld. Leib-Regiment Dragoner, unter des Herrn von Gradow Compagnie, als gemeiner Dragoner gefasst worden, oder dessen rechtmäßige Eben, werden von dem Magistrat Colberg, wobey er gebürtig, ad instantiam seiner Freunde, in Termino den 9. Febr. 13. April und 15. Jun. des 1767sten Jahres, und war in letzterm Termino peremtorie zu Rathause zu erscheinen, eittet, dessen Eben aber müssen sich auch geltend legitimieren. Die Proclamata sind in Hamburg, Rensburg und Colberg affiziert, sub commissione, sale in ultimo Termino den 15. Jun. 1767, sich niemand melden, mit dem Martin Schulz'schen Vermögen nach den Gesetzen verfahren werden soll. Signatum Colberg, in Senatu, den 1. Dec. 1766.

Bürgermeister und Rath.

Es sind den 11ten Martii 1763, zwei Fässer mit Geld, und zwar ein Fass mit 1200 Rthlr. Schw. F. G. per Eddlin, von Berlin mit der Pommerschen Post abgegangen, unterwegs aber, von einem Kleingliedlichen Postbeamte, bey Segelebucht, da sie haben repatriert werden müssen, revidiret, und eine Unrichtigkeit, in den Angabe entdeckt, die Fässer aber segleich an ihre Addressen abgefandt. Wenn nun das Generale Postamt, über den gefundenen Ueberstand, bereits den 22ten April 1763 erkant hat, die Eigentümner dieser Gelder aber, bisher nicht haben aufzufindig gemacht werden können: Als macht das Generale Postamt den Eigentümern, welche sich in dem Ueberstand legitimieren können, bekannt, dass sie sich a dacu innerhalb 4 Wochen, in der Generalspost-Correspondenz melden, und solchen deducit deducit das Geld nach Vorschrift der Königlichen Edicta disponire werde. Berlin, den 28ten November 1766.

Königlich Preußisches General-Post-Amt.

Es hat die vermittelte Frau Dittmern zwar Termin licitationis ihres in der Baum-Straße bieselbst belegenen Hauses, auf den 26ten, und 29ten December a. c. und den 16ten Januarii a. f. angezeigt gehabt, auch das sich einige Käufer vorher bey ihr privativer melde, und Handlung rüggen könnten. Well aber gewisser Ursachen halber, sie sich eines andern entschlossen: So macht sie hiemit kund, das die beiden Termine auf den 29ten December a. c. und den 16ten Januarii a. f. bey ihrem Curatore, Herrn

Rath

Nach Weisen in der Peitzer-Straße wohnend, abgewartet, auch wenn sich Kaufiers finden, selbige sich demselben, privative werden, und handeln können.

Als die verstorbenen Regiments-Büchsenmacher Galbasar Hohen in Stargard, hinterlassen Sein Sohn, Carl-Friedrich Hahn, in der böhmischen Campagne 1745 im 16ten Jahre seines Alters vermisst worden, und man seit der Zeit von seinem Leben oder Aufenthalt keine Nachricht erhalten; So wird gedacht Carl-Friedrich Hahn, oder dessen etmanige Leibes-Erden hieß peremorio eintretet, sich blünen 9 Wochen in Termino den 22ten Januarii a. f. sich vor den Stadt-Gerichte hieselbst zu gesellen, und die väterliche Erbschaft in Empfang zu nehmen, wördigfalls derselbe nach dem Edict vom 27ten October 1763 pro mortuo erklärt, und das Vermögen dener Geschwistern verahfolgt werden soll. Signaturum Stargard, in Juddio den 11ten November 1766.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts hieselbst.

Als die vermählte Frau Senatorin Evertin, am 11ten October a. f. hieselbst ohne Leibes-Erden verstorben; So werden alle und jede der verstorbenen Frau Senatorin Evertin Erben und Erb-Wires hieß peremorio und sub pena præclusi eintretet, und vorgeladen, sich in Termino den 28ten November und 19ten December a. f. auch gten Januarii a. f. vor diesem Stadt-Gericht zu melden, und zu gesellen: Erstere um sich in der verantworthe Erbschaft der verstorbenen Frau Senatorin Evertin gehörig zu legitimiren, letztere aber ihre, erwähnte Forderungen gehörig zu liquidieren und zu juscitieren, mit der Verwarnung, daß wenn sie sich in dieses Gericht nicht gemeldet, sie von der Erbschaft und dem Vermögen der verstorbenen Frau Senatorin Evertin gänzlich abgewiesen, und sie weiter mit ihrem Erbschafts-Recht noch sonstigen etwanigen Anforderungen fernherin abhören, sondern die Erbschaft denen sich gemeldeten Erben verahfolgt werden soll. Pecuniam Anclam, den 29ten October 1766.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist das von dem verstorbenen Bürger und Aultmann der Bäcker Meister Erdm. Steffen errichtete gerichtliche Testament, zwar den 15. Novembris, als die Steffensche Schröderstube zu thüriger Weiß bey einander gewesen, publicirt worden, ratione der fremden Interessen aber terminus auf den 23. Jan. a. f. angesetzt: Daher sich diejenigen, welche an den Testator Erdm. Steffen, ex juve testedario, vel ex capite crediti, oder sonst etwas zu fordern haben möchten, in solchen Termino den 23. Jar. a. f. sub pena præclusi zu Rathhaus eingufinden, und ihre verimpfliche Jura geltend zu machen haben. Bürgermeister und Rath. Hagen, den 17. Dec. 1766.

Ad instantiam des Kreiges-Rath und Hos. Gerichts Advocati Moldenhauers, als bestellten Liess Curatoris des Hauptmann von Münchow Doctor, Friederica Levisa Henriette von Münchow zu Marin, ist das Geschlechte derselben von Münchow so ein Lehn-Recht an dem Anteil-Snches in Marin, im Fürstenthum Camts belegen, zu haben vermeinten, edelfalter & peremorio gegen den 20ten Marill a. f. ad declarandum vorgeladen, ob sie gedachte Anteil-Snches in Marin für den späteren Werth a. h. 600 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. in jetzigem Courant an siec uedemt wollen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehn-Recht præcludet, und ihnen ein erfolgs Stillschweigen auferlegt werden solle. Signaturum Görlitz, den 1sten December 1766.

Es notificiert das Schivelbeinsche Stadt-Gerichte jedem möglich, daß das dafür am dortigen Mühlendorfe Dorfgeleute Prochnowsche Häusling, welches zusammen seinen Pertinentien, als ein halb Würde- und Haugland, nebst Garten, auf 66 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich stimmt ist, wie auch eine genisse 7 Rthlr. hoch torische Gavel Landes, in denen Licitations-Terminus den 17ten December a. f. den 17ten Januarii und sonderlich den 15ten Februarii a. f. an Westabietenden verkaufft werden soll: als zu welchem Ende dienigen, so zu kaufen belieben, gleich bemengen, die an gedachten Prochnowschen Vermögen gegründete Ansprache machen könnten, sind höchstens in Termino peremorio den 15ten Februar 1767 gerichtlich melden müssen. Signaturum Schivelbein, den 6ten Novembris 1766.

Königliches Stadt-Gerichte.

Aus dem Fischer-Dorf Delp, der Stadt Görlitz angehörig, sind auch 6 Fischer-Städte wüste, welche sonder Anstand rettabilit, und Entrepreneurs dazu gesucht werden sollen. Diesen, welche also als Entrepreneurs einen oder mehr Körben vor sich alda auszubauen Lust bezeigen, werden invitiat, sich bei dem Magistrat hieselbst fordernamt zu melden, und desfalls zu contrahieren, wie ihnen denn, außer dem Bau-Holze, so ihnen auf die Bau-Stelle frey geliefert werden wird, auch noch 6 frey Jahre zugesetzten werden sollen. Bürgermeister und Rath zu Görlitz.

Es will der Reichende-Diener Georgi zu Szeklin, die an ihm verschte Sachen, als: Betten, Leinen und Kleider, Müzen, und Kessel, an den Weißbiedenden verkaufen; wo es nicht innerhalb 14 Tagen eingelöst wird.

Als

Als der Herr Kaufmann Ossen in Stettin, sein Schiff Michael genannt, so verloren den Schiffer Christof Kägelbach gesahnen, an den Schiffer Lieckfeldt aus Alte Stepenitz verkauft; So wird solches hiermit bislang gemacht.

Es wird ein erfahrner und mit guten Altersstücken versicherter Kutscher verlangt; Nächste Nachricht giebt den Verleger des Stettinischen Zeitung.

Die 48teziehung der Berliner Zoblen-Lotterie, wird den roten Hanauer a. s. vor sich geben, und da sodann den öten ejusdem abgeschossen werden muss. So werden sich die resp. Interessenten bald möglichst einzufinden belieben; wie dann auch zur Nachricht diene, daß außer denen bekannten Kauflösen wiederum ein jeder auf selbst erwählte Zahlen, Scheine, nach der ersten Einrichtung, bekommen kann. D. B. Denen resp. Interessenten der Hannoverschen Lotterie, vermelde, daß die Gewinnzettel von der zweiten Classe, bey mir abgefordert werden können, und daß die nicht herausgekommenen Lose vor den 17ten J. Januarii a. s. renomiert werden müssen, sonst sie als abandonirt an andere überlassen werden sollen; Auch sind Kauflöse vor 3 Pfählen das Stück bey mir zu haben.

E. C. Herrmann,  
Stadt-Hof-Meister.

Dem Publico werden hiernach einige, aus bisheriger Erfahrung und Praxi zweckmäßig befundene seyn sollende Mittel, wider den Bis toller Hunde, mitgetheilt: I.) Mit den May-Bäfern. Wenn auch nemlich die May-Käfer eingefunden, so wird eine Quantität derselben in Honig eingelegt, und sehr gehend zum Gebrauch afferiert. Im benötigtem Falle werden davon 3 bis 4 Stück herausgenommen gewaschen und exprimirt, und dieses Expressum ist sodann i Dosis, welche dem Patienten täglich zweimal eingesogen wird. II.) Ein anderes Mittel mit gefeiltem Kupfer. Man giebt denen annehmenden Personen so von einem tollen Thiere gebissen worden, einem jeden ein ganzes Quentlein, denen von 9 bis 12 Jahren aber, nur ein halbes Quentlein gefiltes Kupfer, erßtift alsofort, und hiernach alle drei Stunden, heißt ihnen gutes Wuthes in sein, und ihre gewöhnlichen Bezeichnungen abwarten. Bei starker läßt man die Wunde mit Wein-Eßig, in dessen Maak z Roth Küchen-Salz aufgelöst sind, fleißig ausswaschen, auch gedämpfte Tücher, mit demselben angescueht, überschlagen. Auf dieser Stelle, in welchen der Bis etwas tiefer hineingegangen, läßt man Schrößen. Dieses Mittel ist sowol den Menschen als Thieren beständt gefunden, und aus dem Ursach den übrigen Mitteln vorzuziehen, weil das Kupfer aller Orten zu haben, und man nur von einen Lupsarnen Kessel, oder nur von einer Lupsarne Münze, wenn sie auch mit etwas Silber versehen wäre, mit leichter Mühe, vermittelst eines Messers, so viel als nöthig abschaben kan. Zu einem Quentlein wird eine starke Messerspitze voll erforderlich. Drittes Mittel. Man giebt denen erwachsenen Personen von dem Mercuri, dulci XXX gran inholo, wann vorher die Wunde segleich scarierte werden. IV.) Das Völker-Doctoriorum zu Hannover hat den öten August a. c. folgendes pro Memoria durch den Druck bekannt machen lassen:

1.) Soll denen Hunden der tolle Wurm genommen werden.

2.) Werden folgende Pillen mitgetheilt:

Recept. Camphora Scrupulum dimidium pulvis cantharidum, Granum unum ~~et~~  
carisi dulcis, Granum unum semis Fiant cum mucilagine Tragacanthi Pilu-  
lae V. Denatur.

Von diesen Pillen soll jenseitige, der von einem tollen Hunde gebissen werden, alle Abend 6 Wochen nacheinander, jedesmal obige f Stück nehmen.

Zugleich soll Abends, auf und um die Wunde einer Echse groß, von dem Uogueno Neapolitano geschmiert werden. Wobei sehr dienlich erachtet wird, daß die Wunde gleich Anfangs mit einem Brenn-Eisen gebrannt wird.

Und da die in dem vierten vorgeschriebenen Pillen, weilt selbiges durch viele Erfahrungen bewährt befanden worden, besondere Aufmerksamkeit verdienten, so werden solche vorzüglich dem Publico zum Gebräuch bey erkrankenden Fällen empfohlen. Stettin, den 13. Decr. 1766.

Königlich Preussische Kommerciele Kriegs- und Domänen-Cammer.

19. Preise von verschiedenen zum Verkauf vorhandenen  
Gütern in Stettin.

Weine.

Alte Franz Wein à Ophost	26 bis
120 Rthlr.	
Junge Franz Wein à Ophost	20,
22 bis 24 Rthlr.	
Muscat Wein à Ophost	46 Rthlr.
Dothier Cahors Wein à Ophost	30 bis
46 Rthlr.	
Rocquemoutier à Ophost	42 Rthlr.
Dothier Hochländer à Ophost	30 Rthlr.
Franz Brandtwein à Ophost	54 Rthlr.
Wein-Wein à Ohm	50 bis 180 Rthlr.
Meister-Wein à Ohm	50 bis 60 Rthlr.
Canarien-Sect à Ohm	48 Rthlr.
Sereser Sect à Ohm	60 Rthlr.
Champagner-Wein à Bouteille	1 Rthlr.
4 Gr.	
Bourgunder-Wein à Bouteille	20 Gr.
Wein-Essig à Eiersge	18 Rthlr.

Glas.

Eine Kiste Königliches Fenster-Glas	10 bis
12 Rthlr. 12 Gr.	
Eine Kiste Weiches ditto	8 Rthlr.
12 Gr. bis 9 Rthlr.	
200 Stück Quart-Bouteillen	5 Rthlr.
200 Stück Port-Bouteillen.	4 Rthlr.

Geleichtare.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	1	6
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	2	1
Kuhfleisch	1	3	2
1.) Schote vom Kalbe, das große			
das kleinere	3	1	
2.) Kopf und Fäuse	2	6	
3.) Das Geschlinge	4		
4.) Kinderfalte, Nieren und Herz	4		
5.) Eine gute Oehsenzunge	1	7	
6.) Eine geringere	5		
7.) Ein Hammelgeschlinge	4		
8.) Hammelfalte	1	5	
	3	5	

Bier- und Brandtweintare.

	Pf.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne			
das Quart			
auf Bouteillen gezogen			
Stettinisches ordinaires weiß Ger- stenbier, die Tonne	2	16	8½
die halbe Tonne			
das Quart			8
auf Bouteillen gezogen			9
Das Weizenbier ist dem Gersten- bier im Preise gleich.			
Das Quart Brandtwein	4	8½	

Brodtare.

	Pfund	Gr.	Qs.
Für 2 Pf. Semmel			2
3 Pf. dito			1½
Für 3 Pf. schön Roggenbrot	1	20	1½
6 Pf. dito	1	8	2½
1 Gr. dito	2	16	1½
Für 6 Pf. Hausbackenbrot	1	13	3
1 Gr. dito	2	27	2
2 Gr. dito	5	23	

Zu Stettin abgegangene Schiffe  
und derer Schiffe Nahmen.

Vom 17. bis den 24. December 1766.

Nächste.

Zu Stettin angelommene Schif-  
fer und derer Schiffe Nahmen.

Vom 17. bis den 24. December 1766.

Nächste.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 17. bis den 24. December 1766.

	Winsel	Scheffel
Weizen	133.	3.
Roggen	103.	18.
Gefüse	315.	19.
Watz	5.	10.
Haber	40.	18.
Erdsen	5.	17.
Bugwischen	1.	14.
<b>Summa</b>	<b>1006.</b>	<b>3.</b>

20. Woller.

20. Wolle- und Getreide-Märkte, Preise in Vor- und Hinterpommern.  
Vom 27. bis den 24. December, 1766.

Zu	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winstp.	Roggen, der Winstp.	Gerste, der Winstp.	Malz, der Winstp.	Haber, der Winstp.	Erdsen, der Winstp.	Buchweizt., der Winstp.	Hopfen, der Winstp.
Uelam	Haben	nichts	eingesandt						
Bahs									
Belgard	2 R. 4 g.	54 R.	22 R.	15 R.	18 R.	10 R.	22 R.	50 R.	
Beervalde									
Bublitz	Haben	nichts	eingesandt						
Gütow									
Cannin.									
Colberg		45 R.	22 R.	16 R.		41 R.	23 R.		
Corlin	2 R. 6 g.	53 R.	23 R.	16 R.		12 R.	24 R.		
Cöslin		48 R.	24 R.	16 R.		10 R.	22 R.		
Dabec	3 R.	36 R.	22 R.	16 R.	18 R.	16 R.	26 R.		
Damm		24 R.	22 R.	18 R.		12 R.	28 R.	21 R.	
Demmin		32 R.	19 R.	14 R.	16 R.	10 R.	22 R.		
Fidrichow	Haben	nichts	eingesandt						
Frenswalde									
Gatz		37 R.	23 R.	17 R.	21 R.	12 R.	28 R.		
Gollnow									
Greifenberg									
Greiffenhausen									
Gulzow									
Jacobshagen									
Harmen	Haben	nichts	eingesandt						
Kades									
Lauenburg									
Wassen									
Naugardt									
Neumark									
Wojenalek	3 R.	32 R.	21 R.	14 R.	17 R.	12 R.	26 R.	20 R.	16 R.
Vencun	2 R. 8 g.	33 R.	22 R.	16 R.	20 R.	10 R.	26 R.		8 R.
Blasie									
Wölitz									
Wollnow									
Wolzin									
Woritz	Haben	nichts	eingesandt						
Wozedubke									
Regenwalde									
Rügenwalde									
Rümmelsburg									
Schlawe		56 R.	22 R.	14 R.	16 R.	8 R.	22 R.		
Stargard		32 R.	21 R.	17 R.		12 R.	26 R.	21 R.	12 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	2 R. 8 g.	33 R.	22 R.	16 R.	20 R.	10 R.	26 R.		8 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt						
Stolp		56 R.	21 R.	15 R.		9 R.	22 R.		
Schwienemünde									
Tempelburg	Haben	nichts	eingesandt						
Trepow, H. Vom.									
Treptow, D. Vom.		32 R.	20 R.	15 R.	18 R.	12 R.	24 R.		14 R.
Uelermünde									
Uelzen									
Wangenin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wolin									
Zachow									
Zelow									

Diese Nachrichten sind ab hier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.









